



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0383(NLE)**

---

---

**14454/23  
ADD 1**

**ECOFIN 1066  
FIN 1069  
UEM 328**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 19. Oktober 2023  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                     |

---

|                |  |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 674 final - ANNEX  |
| Betr.:         | ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 674 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2023) 674 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023  
COM(2023) 674 final

ANNEX

## ANHANG

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1;  
ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Österreichs**

{SWD(2023) 344 final}

## ANHANG

### **Inhalt**

|   |     |
|---|-----|
| KOMPONENTE 1: NACHHALTIGER AUFBAU .....                                       | 2   |
| A. SUBKOMPONENTE 1.A Sanierungsoffensive .....                                | 2   |
| B. SUBKOMPONENTE 1.B Umweltfreundliche Mobilität .....                        | 6   |
| C. SUBKOMPONENTE 1.C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft .....              | 14  |
| D. SUBKOMPONENTE 1.D Transformation zur Klimaneutralität .....                | 24  |
| KOMPONENTE 2: DIGITALER AUFBAU .....  | 29  |
| E. SUBKOMPONENTE 2.A Breitbandausbau .....                                    | 29  |
| F. SUBKOMPONENTE 2.B Digitalisierung der Schulen .....                        | 35  |
| G SUBKOMPONENTE 2.C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung .....         | 40  |
| H. SUBKOMPONENTE 2.D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen ..... | 47  |
| KOMPONENTE 3: WISSENSBASIRTER AUFBAU .....                                    | 53  |
| I. SUBKOMPONENTE 3.A Forschung .....  | 53  |
| J. SUBKOMPONENTE 3.B Umschulen und Weiterbilden .....                         | 62  |
| K. SUBKOMPONENTE 3.C Bildung .....  | 67  |
| L. SUBKOMPONENTE 3.D Strategische Innovation .....                            | 73  |
| KOMPONENTE 4: GERECHTER AUFBAU .....  | 79  |
| M. SUBKOMPONENTE 4.A Gesundheit .....   | 79  |
| N. SUBKOMPONENTE 4.B Resiliente Gemeinden .....                               | 87  |
| O. SUBKOMPONENTE 4.C Kunst und Kultur .....                                   | 96  |
| P. SUBKOMPONENTE 4.D Resilienz durch Reformen .....                           | 103 |
| KOMPONENTE 5: REPowerEU .....   | 122 |
| Q. SUBKOMPONENTE 5.A Reformen .....   | 122 |
| R. SUBKOMPONENTE 5.B Investitionen .....                                      | 123 |
| KOMPONENTE 6: Audit und Kontrolle .....                                       | 129 |
| S. SUBKOMPONENTE 6.A. Audit und Kontrolle .....                               | 129 |

# **ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS**

## **1. Beschreibung der Reformen und Investitionen**

### **KOMPONENTE 1: NACHHALTIGER AUFBAU**

#### **A. SUBKOMPONENTE 1.A SANIERUNGSOFFENSIVE**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Klimawandel, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien, Ressourceneffizienz, Luftverschmutzung, Energiearmut, soziale Ungleichheit, Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Ziel der Subkomponente besteht darin, i) den ökologischen Wandel zu fördern, indem die Ersetzung klimaschädlicher Öl- und Gasheizanlagen durch auf erneuerbaren Energien beruhende Technologien gefördert wird, sowie ii) die soziale Resilienz zu stärken, indem komplexe thermische Sanierungen von Wohngebäuden gefördert werden, um die Energiekosten von einkommensschwachen Haushalten zu senken. Im Anschluss an die COVID-19-Krise wird damit auch angestrebt, durch die Multiplikatoreffekte der Renovierungsarbeiten auf die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Erholung auf dem Gebiet der Beschäftigung beizutragen.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Stützung der Wirtschaft und Förderung des Aufbaus (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020), zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) sowie zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

#### **A.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

##### *Reformen: 1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz*

Das Ziel der Reform besteht darin, die Rahmenbedingungen für den Austausch veralteter Heizanlagen zu schaffen. Aufbauend auf einer bestehenden Reform, die Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, in Neubauten verbot, wird mit dem Gesetz der schrittweise Austausch veralteter Heizanlagen in bestehenden Gebäuden ab 2025 geregelt und ihr Austausch durch auf erneuerbaren Energien beruhende Heizungen oder Fernwärme gefördert. Außerdem schafft die Reform in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und gesellschaftlichen Organisationen eine gemeinsame Plattform, um flankierende Maßnahmen gegen Energiearmut, darunter Finanzierung und Beratungsdienste für einkommensschwache Haushalte, zu koordinieren.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird bis zum 31. März 2022 verabschiedet werden. Die übrigen Elemente der Reform werden bis 31. Dezember 2022 umgesetzt werden.

Investition: 1.A.2 Austausch von Öl- und Gasheizanlagen

Das Ziel der Investition besteht darin, in Wohngebäuden den Anteil von Heizanlagen, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen basieren, zu erhöhen, und so mit der Heizung verbundenen Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Luftverschmutzung zu verringern.

Die Investition besteht aus einem Förderprogramm für Privatpersonen, die Heizanlagen auf fossiler Basis durch Heizungen auf Biomassebasis, Wärmepumpen oder Fernwärmeanschlüsse ersetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition: 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut

Ziel der Investition ist es, zu einer Verringerung des Energieverbrauchs in Gebäuden beizutragen und gleichzeitig einen gerechten Übergang zu unterstützen. Die Investition fördert die thermische Sanierung von Wohngebäuden, die von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen, die von Energiearmut bedroht sind, genutzt werden; dadurch werden Energieverbrauch und Energiekosten auf nachhaltige Weise gesenkt.

Die Investition besteht aus einem integrierten Förderprogramm, das maßgeschneiderte Unterstützung und Finanzierung für die Sanierung von Gebäuden von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen bietet, etwa Wärmeisolierung von Wänden und Dach, Austausch von Fenstern und Heizungen sowie Unterstützung bei der Planung.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. März 2022 beginnen, und sie wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                                  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |        | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|--------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel   | Quartal                                 | Jahr |   |
| 1               | 1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz                | Etappenziel          | Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes | Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben  | -  | -              | -      | Q1                                      | 2022 | Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zur Regelung der schrittweisen Ersetzung von Heizungen, die mit festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, in bestehenden Gebäuden                            |
| 2               | 1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz                | Etappenziel          | Schulung für Energieberater                  | Start der Schulung für Energieberater zur Beratung von einkommensschwachen Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind | -  | -              | -      | Q4                                      | 2022 | Im Einvernehmen mit den Bundesländern und den am Projekt beteiligten sozialen Nichtregierungsorganisationen wird Schulung für Energieberater angeboten, die einkommensschwache, von Energiearmut betroffene Haushalte beraten |
| 3               | 1.A.2 Austausch von Öl- und Gasheizanlagen    | Zielwert             | Austausch von Heizungsanlagen                | -  | Anzahl                                   | 0              | 6 360  | Q4                                      | 2021 | Mindestens 6360 Projekte zum Austausch von Heizungsanlagen wurden umgesetzt und geprüft.  |
| 5               | 1.A.2: Austausch von Öl- und                  | Zielwert             | Austausch von Heizungsanlagen                | -  | Anzahl                                   | 6 360          | 31 800 | Q4                                      | 2022 | Mindestens 31 800 Projekte zum Austausch von Heizungsanlagen wurden umgesetzt und geprüft.  |

|   |                                   |             |   |  |        |   |       |    |      |  |
|---|-----------------------------------|-------------|---|--|--------|---|-------|----|------|--|
|   | Gasheizanlagen                    |             |   |  |        |   |       |    |      |  |
| 6 | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut | Etappenziel | Ermittlung der Prioritäten für die Finanzierung   | Entscheidung über Förderrichtlinien zur Sicherstellung einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % | -      | - | -     | Q1 | 2022 | Das Klimaministerium (BMK) hat die Förderbedingungen und -prioritäten in den Förderrichtlinien des Förderprogramms für die thermische Sanierung von Wohngebäuden, die von im Sozialbereich tätigen gemeinnützigen Organisationen für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen, die von Energiearmut bedroht sind, genutzt werden, angenommen und veröffentlicht. Mit den Förderrichtlinien wird sichergestellt, dass mindestens eine 30%-ige Verringerung des Primärenergieverbrauchs der zu sanierenden Gebäude erzielt wird. |
| 7 | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut | Zielwert    | Genehmigte Projekte zur thermischen Sanierung     | -  | Anzahl | 0 | 480   | Q2 | 2024 | Im Rahmen des Förderprogramms wurde die thermische Sanierung von mindestens 480 Wohnungen vom BMK genehmigt.   |
| 8 | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut | Zielwert    | Abgeschlossene Projekte zur thermischen Sanierung | -  | Anzahl | 0 | 1 079 | Q2 | 2026 | Die Sanierung von 1079 Wohnungen wird auf der Grundlage der bewährten Vertrags- und Planungsgrundsätze in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung abgeschlossen.  |

## **B. SUBKOMPONENTE 1.B UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Dekarbonisierung des Verkehrssektors, nachhaltige Infrastruktur, klimafreundliche Mobilität.

Die Ziele der Subkomponente bestehen darin, klimafreundliche Mobilität voranzubringen, indem die notwendige Infrastruktur entwickelt wird und Anreize zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel gesetzt werden.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **B.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 1.B.1 Mobilitätsmasterplan 2030*

Das Ziel dieser Reform besteht darin, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor zu verringern und für einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Klimaneutralität zu sorgen.

Die Reform besteht darin, einen Mobilitätsmasterplan aufzustellen, mit dem eine Strategie für nachhaltige Mobilität bis 2030 festgelegt wird, sowie der nachfolgenden Umsetzung der vorgesehenen Aktivitäten. Dazu gehören umfassende Maßnahmen für die e-Mobilität, einschließlich der Entwicklung von Infrastruktur wie Fahrradwege. Sie wird von der Einrichtung eines Monitoringsystems zur Bewertung der Fortschritte begleitet.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2023 beginnen, und sie wird bis 30. September 2025 abgeschlossen sein.

#### *Reformen: 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets*

Das Ziel dieser Reform besteht darin, nachhaltigen öffentlichen Verkehr zwischen Regionen zu erleichtern, indem ein einfaches und konsistentes Fahrscheinsystem geschaffen wird.

Die Reform besteht aus der Entwicklung einer pauschalen Zeitkarte, die zwischen Regionen in Österreich gilt, mit dem Ziel, Kosten zu senken und Anreize für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu setzen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2021 beginnen, und sie wird für die nationale und/oder regionale Klimaticket-Kategorie bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Alle 1-2-3-Tickets sollen über das Jahr 2021 hinaus verfügbar sein.

#### *Investition: 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse*

Das Ziel dieser Subkomponente ist es, die Emissionen des öffentlichen Verkehrs zu senken, indem die Nutzung von emissionsfreien Bussen ausgeweitet wird.

Die Investition besteht darin, Förderungen zur Umstellung auf Busse, die mit Technologien, die kein CO<sub>2</sub> emittieren, ausgestattet sind, zur Verfügung zu stellen. Das geht einher mit der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für den Betrieb der Busse im öffentlichen

Verkehr, einschließlich Lade- und Tankstationen. Damit soll der Übergang von den gegenwärtigen, mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Bussen zu emissionsfreien Bussen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, gefördert werden. Die Investition wird durch Aufrufe zur Interessenbekundung verwaltet, die Verkehrsverbände, Verkehrsunternehmen und andere potenzielle Endempfänger in die Lage versetzen, ihre Anträge einzureichen. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Busse und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur. Unter der Voraussetzung, dass diese vordefinierten Mindestanforderungen erfüllt sind, werden die Projekte nach ökologischen, wirtschaftlichen und anderen Qualitätskriterien, die die Umsetzung innerhalb eines übergreifenden Verkehrsprojekts einschließen, innerhalb des neuen Investitionsprogramms gereiht.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. März 2022 beginnen, und sie wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: I.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge

Das Ziel dieser Subkomponente ist es, die Emissionen des Verkehrs zu senken, indem die Nutzung emissionsfreier Nutzfahrzeuge ausgeweitet wird.

Die Investition besteht darin, Finanzierungen zur Ersetzung gewerblicher Nutzfahrzeuge durch neue, emissionsfreie Nutzfahrzeuge, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden, zur Verfügung zu stellen. Ab 2022 wird das bestehende Förderprogramm von einem neuen Investitionsprogramm begleitet, das durch Aufrufe zur Interessenbekundung verwaltet wird, die es Unternehmen und Unternehmensorganisationen, öffentlichen Stellen und Vereinigungen ermöglicht, Anträge zu stellen. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur. Wenn die operativen Verfahren es gestatten, kann die geförderte Infrastruktur für Lade- und Tankstationen auch von anderen Fahrzeugtypen genutzt werden und ist für die Allgemeinheit zugänglich. Unter der Voraussetzung, dass diese vordefinierten Mindestanforderungen erfüllt sind, werden die Projekte nach ökologischen, wirtschaftlichen und anderen Qualitätskriterien innerhalb des neuen Investitionsprogramms gereiht.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: I.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das transeuropäische Netz entlang des Ostsee-Adria-Kernnetzkorridors sowie die Konnektivität durch öffentlichen Verkehr innerhalb der Regionen in Österreich zu verbessern.

Die Investition besteht im Bau einer neuen Bahnstrecke (Koralmbahn) zwischen Steiermark und Kärnten. Diese neue Bahnstrecke schafft eine Verbindung und zusätzliche Kapazität im Schienenverkehr. Sie umfasst auch die Elektrifizierung bestehender regionaler Bahnstrecken in Kärnten, die Zulaufstrecken der neuen Bahnlinie sind. Der Koralmtunnel ist Teil der Koralmbahn, jedoch liegt der Koralmtunnel außerhalb des Anwendungsbereichs des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

## **B.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 9               | 1.B1 Mobilitätsmasterplan 2030                | Etappenziel          | Die Umsetzung des Mobilitätsmasterplans hat begonnen           | Abschluss verschiedener Schritte des Mobilitätsmasterplans   | -  | -              | -    | Q3                                      | 2023 | Folgende strategische Dokumente nach dem Mobilitätsmasterplan wurden veröffentlicht:<br>- Sofortprogramm Erneuerbare Energie in der Mobilität<br>- Shared Mobility Strategie<br>- Masterplan Güterverkehr<br>- Masterplan Digitale Transformation in der Mobilität<br>- FTI Strategie Mobilität 2040<br>- FTI Strategie Luftfahrt<br>Außerdem wurde ein Gesetzgebungspaket verabschiedet, das einen Klimacheck für bestehende Vorschriften im Verkehrsbereich einführt, und die Alpenkonvention (Protokoll „Verkehr“) wurde umgesetzt. |
| 10              | 1.B1 Mobilitätsmasterplan 2030                | Etappenziel          | Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Verkehrssektor | Dauerhafte Trendwende zur Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Verkehrssektor (dauerhafte Verringerung) | -  | -              | -    | Q3                                      | 2025 | Evaluierung der Indikatoren des Mobilitätsmasterplans 2030, um seine Auswirkungen aufzuzeigen und nachzuweisen, dass eine nachhaltige Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Verkehrssektor erreicht wurde. Das geschieht im Rahmen der   |

|    |   |             |                                   |   |   |   |   |    |      |  |
|----|---|-------------|-----------------------------------|---|---|---|---|----|------|--|
|    |   |             |                                   | unter den Höchstwert im Jahr 2019 einschließlich eines allgemeinen Abwärtstrends) gemäß dem Monitoring des Mobilitätsmasterplans 2030 |   |   |   |    |      | Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgasemissionen.<br><br>Eine dauerhafte Verringerung der österreichischen CO <sub>2</sub> -Emissionen einschließlich eines allgemeinen Abwärtstrends unter den Höchstwert im Jahr 2019 (unter Berücksichtigung aller besonderen Auswirkungen von COVID-19) wird im Rahmen des Monitorings des Mobilitätsmasterplans 2030 nachgewiesen. |
| 11 | 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets | Etappenziel | Inkrafttreten des Gesetzes        | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Klimatickets, wie im Gesetz angegeben   | - | - | - | Q3 | 2021 | Das „Bundesgesetz über die Einführung des Klimatickets“ ist in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Gesetz sind der räumliche, verkehrliche, persönliche und zeitliche Geltungsbereich sowie der Preis des 1-2-3-Klimatickets festgelegt.                  |
| 12 | 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets | Etappenziel | Einführung des 1-2-3-Klimatickets | Die ersten 1-2-3-Klimatickets werden marktwirksam eingeführt.   | - | - | - | Q4 | 2021 | Nationale und/oder regionale Kategorien des 1-2-3-Klimatickets sind für Kunden zum Kauf und zur Nutzung verfügbar.   |

|    |  |                  |   |   |        |   |     |    |      |   |
|----|--|------------------|---|---|--------|---|-----|----|------|---|
| 13 | 1.B.3<br>Förderung<br>emissions-<br>freier Busse | Etappen-<br>ziel | Start des<br>Programms zur<br>Förderung<br>emissionsfreier<br>Busse | Der Aufruf zur<br>Interessenbekun-<br>dung wurde<br>öffentlich<br>angekündigt.                          | -      | - | -   | Q1 | 2022 | Der Aufruf zur<br>Interessenbekundung wurde<br>eingeleitet. Der Aufruf ermöglicht<br>es Verkehrsverbänden,<br>Verkehrsunternehmen und<br>sonstigen potenziellen<br>Begünstigten, ihre Anträge<br>einzureichen (über das digitale<br>Einreichungsportal der<br>Abwicklungsstelle). Die<br>förderfähigen Projekte umfassen<br>emissionsfreie Busse und die für<br>ihren Betrieb erforderliche<br>Infrastruktur. |
| 14 | 1.B.3<br>Förderung<br>emissions-<br>freier Busse | Etappen-<br>ziel | Abschluss des<br>letzten Aufrufs                                    | Abschluss des<br>letzten Aufrufs<br>zur<br>Interessenbekun-<br>dung durch<br>potenzielle<br>Begünstigte | -      | - | -   | Q4 | 2024 | Abschluss des letzten Aufrufs zur<br>Interessenbekundung durch<br>potenzielle Begünstigte. Die<br>förderfähigen Projekte umfassen<br>emissionsfreie Busse und die für<br>ihren Betrieb erforderliche<br>Infrastruktur.  |
| 15 | 1.B.3<br>Förderung<br>emissions-<br>freier Busse | Zielwert         | Mit<br>emissionsfreien<br>Technologien<br>ausgestatteten<br>Busse   | -   | Anzahl | 0 | 579 | Q2 | 2026 | Auf der Grundlage der<br>Förderbescheide haben die<br>Endempfänger mindestens 579<br>emissionsfreie Busse beschafft<br>und erhalten.  |
| 16 | 1.B.3<br>Förderung<br>emissions-<br>freier Busse | Etappen-<br>ziel | Infrastruktur<br>vorhanden  | Die für die<br>Umstellung von<br>579 Bussen des<br>regulären<br>österreichischen<br>Verkehrsdienstes    | -      | - | -   | Q2 | 2026 | Auf der Grundlage der<br>Förderbescheide haben die<br>Endempfänger die für den Betrieb<br>von mindestens 579<br>emissionsfreien Bussen<br>erforderliche Ladeinfrastruktur   |

|    |   |             |                                  |   |        |   |      |    |      |   |
|----|---|-------------|----------------------------------|---|--------|---|------|----|------|---|
|    |   |             |                                  | auf emissionsfreie Busse erforderliche Infrastruktur ist fertiggestellt.  |        |   |      |    |      | (Nacht-/Depotladestationen sowie Gelegenheitsladen an Haltestellen), Oberleitungen und Wasserstofftankstellen errichtet.  |
| 17 | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge | Etappenziel | Start des Förderprogramms        | Start des Förderprogramms für emissionsfreie Nutzfahrzeuge und ihre Ladeinfrastruktur („E-Mobilitätsoffensive 2021“ für Unternehmen). | -      | - | -    | Q1 | 2021 | Das Förderprogramm wurde gestartet. Es versetzt Unternehmen und andere Unternehmensorganisationen, öffentliche Stellen und Vereinigungen in die Lage, alle erforderlichen Dokumente zu konsultieren und ihre Anträge einzureichen (über das digitale Einreichungsportal der Abwicklungsstelle). Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur. |
| 18 | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge | Etappenziel | Abschluss des letzten Aufrufs    | Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessenbekundung durch potenzielle Begünstigte   | -      | - | -    | Q4 | 2024 | Abschluss des letzten Aufrufs zur Interessenbekundung durch potenzielle Begünstigte. Die förderfähigen Projekte umfassen emissionsfreie Nutzfahrzeuge und die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.  |
| 19 | 1.B.4 Förderung emissions-                    | Zielwert    | Mit emissionsfreien Technologien | -   | Anzahl | 0 | 2767 | Q2 | 2026 | Auf der Grundlage der Förderbescheide haben die Begünstigten mindestens 2 767   |

|    |   |             |                         |   |   |   |   |    |      |   |
|----|---|-------------|-------------------------|---|---|---|---|----|------|---|
|    | freier Nutzfahrzeuge  |             | ausgestattete Fahrzeuge |   |   |   |   |    |      | Nutzfahrzeuge der Kategorie N1 mit emissionsfreier Technologie beschafft und erhalten.  |
| 20 | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge                               | Etappenziel | Infrastruktur vorhanden | Die zur Umstellung von 2 767 kommerziellen Nutzfahrzeugen auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge erforderliche Infrastruktur ist errichtet. | - | - | - | Q2 | 2026 | Auf der Grundlage der Förderbescheide haben die Begünstigten die für den Betrieb von mindestens 2 767 emissionsfreien Nutzfahrzeugen erforderliche Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen errichtet.  |
| 21 | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen | Etappenziel | Projekt im Bau          | Mit dem Bau des Bahnhofs Lavanttal wurde begonnen.  | - | - | - | Q1 | 2020 | Die Bauarbeiten für den Bahnhof Lavanttal, einen neuen Regionalbahnhof in Kärnten an der Koralmbahn, haben im März 2020 begonnen. Der Bahnhof ermöglicht eine Verbindung zwischen der Koralmbahn und der Lavanttalbahn.                                 |
| 22 | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen | Etappenziel | Elektrifizierung        | Inbetriebnahme des Bahnhofs Lavanttal und der Elektrifizierung der regionalen Bahnstrecke einschließlich der Zulaufstrecke in         | - | - | - | Q4 | 2023 | Der im Bundesland Kärnten gelegene Abschnitt der Zulaufstrecke zum Koralmtunnel sowie die an die Koralmbahn angeschlossenen regionalen Abschnitte „Bleiburger Schleife“ und „Lavanttalbahn“ sind elektrifiziert. Damit ist die notwendige Infrastruktur |

|    |   |             |                           |   |   |   |   |    |      |   |
|----|---|-------------|---------------------------|---|---|---|---|----|------|---|
|    |   |             |                           | Kärnten zum Koralmtunnel  |   |   |   |    |      | vorhanden, um den Regionalverkehr in Kärnten elektrisch zu betreiben. Der Bahnhof Lavanttal wurde fertiggestellt und in Betrieb genommen.   |
| 23 | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen | Etappenziel | Abschluss des Bauprojekts | Inbetriebnahme der Koralmbahn einschließlich aller Zulaufstrecken in der Steiermark und des Koralmtunnels | - | - | - | Q4 | 2025 | Die Koralmbahn wurde in Betrieb genommen, einschließlich der Eröffnung des Koralmtunnels. Die Zulaufstrecke zum Koralmtunnel im Bundesland Steiermark wurde in Betrieb genommen. Zusammen mit dem Koralmtunnel ist die erforderliche Infrastruktur zum Betrieb des Fernverkehrs Wien-Villach über Graz vorhanden. |

## **C. SUBKOMPONENTE 1.C BIODIVERSITÄT UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Abfallvermeidung, Sortierung und Wiederverwertung von Kunststoffabfällen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Förderung der Biodiversität.

Die Ziele der Subkomponente sind die Verstärkung des Umstiegs von Österreichs linearer Wirtschaft auf eine CO<sub>2</sub>-arme Kreislaufwirtschaft, die Verbesserung der Rücknahmesysteme und die Erhöhung des Anteils wiederverwendbarer Getränkeverpackungen, die Errichtung und Aufrüstung von Sortieranlagen zur Steigerung der Sortierleistung, sowie die Förderung der Reparatur elektrischer und elektronischer Geräte und die Förderung des Schutzes und der Wiederherstellung von Biodiversität in Österreich.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **C.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### **Reformen: 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel**

Das Ziel dieser Reform besteht darin, den Anteil wiederverwendeter, gesammelter und wiederverwerteter Getränkeverpackungen und Getränkebehälter zu steigern.

Die Reform besteht aus rechtlichen Änderungen in zwei Bereichen. Mit dem ersten Element wird ein Rechtsrahmen eingerichtet, der ein wirksames Rücknahmesystem für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall vorsieht und letztlich die Recyclingquote für diese Materialien erhöht. Das wird durch rechtliche Änderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung ergänzt, die das Angebot an Mehrwegbehältern im Einzelhandel erhöhen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition: 1.C.2 Biodiversitätsfonds**

Das Ziel dieser Investition besteht darin, den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität in Österreich zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Schaffung eines Biodiversitätsfonds, der Projekte zum Erhalt der Biodiversität, zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und die Umsetzung eines Biodiversitätsmonitorings fördert. Zu den förderfähigen Begünstigten gehören Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, private Haushalte und öffentliche Stellen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. März 2022 beginnen, und sie wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition: I.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde

Die Investition fördert Rücknahmesysteme im Einzelhandelssektor sowie Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde.

Die Investition besteht in der Unterstützung der Anschaffung und Erneuerung von Rücknahmesystemen im Einzelhandel. Das wird die Rückgabe von Einweggetränkebehältern durch die Verbraucher erleichtern und zur Automatisierung des Rückgabeprozesses führen. Investitionen in den Bau und die Ausweitung von Abfüll- und Spülanlagen, die Anschaffung neuer Verpackungsanlagen und wiederverwendbarer Standardbehälter werden ebenso gefördert werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. März 2024 beginnen, und sie wird bis 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition: I.C.4 Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen

Die Investition steigert die Abfallsortierkapazität und -tiefe in Österreich.

Die Investition besteht in der Errichtung neuer und der Nachrüstung bestehender Kunststoff-Sortieranlagen, um die Menge des sortierten Materials zu steigern.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2022 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition: I.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)

Die Investition steigert die Anzahl der aufbereiteten und reparierten elektrischen und elektronischen Geräte.

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Förderprogramms, um Anreize für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten zu setzen. Das Reparaturbonussystem bietet Haushalten Förderungen in Form von Gutscheinen an, die einen Teil der Kosten für die Reparatur oder Aufarbeitung von elektrischen und elektronischen Geräten abdecken.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. März 2022 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

**C.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 24              | 1.C.1<br>Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmittel-einzelhandel | Etappenziel          | Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes | Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes, wie im Gesetz angegeben. | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes schafft die gesetzliche Grundlage zur Steigerung der Sammelquote bei Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an wiederverwendbaren Getränkebehältern im Einzelhandelssektor. Dazu gehören Quoten für die getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeflaschen, Vorgaben zur eindeutigen Kennzeichnung der in der Verkaufsstelle angebotenen Getränkeverpackungen als Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackungen, sowie |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                               | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |  |                      |   |  |  |                |      |   |      | konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen; Letztvertreiber sollen verpflichtet werden, an der Verkaufsstelle eine Mindestanzahl an Mehrweggetränkeverpackungen anzubieten. |
| 25              | 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmittel-einzelhandel | Etappenziel          | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zur Steigerung der Sammelquote von Kunststoff-Getränkeverpackungen | -  | -              | -    | Q1                                      | 2023 | Die Durchführungsverordnung hat die rechtliche Grundlage für die Steigerung der Sammelquoten von Kunststoffgetränkeverpackungen geschaffen.   |
| 26              | 1.C.1 Gesetzliche  | Zielwert             | Mehrwegquote                              | -  | Prozent-satz                             | 19             | 25   | Q1                                      | 2026 | Mindestens 25 % der im Jahr 2025  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmittel-einzelhandel |                      |   |   |  |                |      |   |      | verkauften Getränkemenge wurden in Mehrwegbehältern auf den Markt gebracht, im Vergleich zu 19 % im Jahr 2019.  |
| 27              | 1.C.2 Biodiversitätsfonds  | Etappenziel          | Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitätsfonds | Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitätsfonds und die nationale Biodiversitätsstrategie 2030, wie im Rechtsrahmen angegeben | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Durch das Bundesgesetz (Änderung des Umweltförderungsgesetzes) wurde der Biodiversitätsfonds geschaffen und seine Ziele und Umsetzungsmodalitäten festgelegt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 28              | 1.C.2 Biodiversitätsfonds                     | Etappenziel          | Abschluss der Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume | Die Ausschreibungen für Projekte wurden abgeschlossen und Projekte wurden ausgewählt. | -  | -              | -    | Q1                                      | 2023 | Auf der Grundlage der Förderrichtlinien, die die Art und den Anwendungsbereich förderfähiger Projekte angibt, hat die Abwicklungsstelle Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume durchgeführt. Auf der Grundlage eines bestehenden bundesweiten Ansatzes wurden Finanzierungsprojekte für Biodiversitätsmonitoring bewilligt. |
| 29              | 1.C.2 Biodiversitätsfonds                     | Zielwert             | Abgeschlossene Biodiversitätsprojekte   | -   | Anzahl                                   | 0              | 20   | Q4                                      | 2025 | Mindestens 20 genehmigte Projekte zur Wiederherstellung bzw. zum Schutz von  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung             | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|-------------------------|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |                         |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |                         |  |  |                |      |   |      | Arten und Lebensräumen wurden von den Begünstigten durchgeführt; ein Monitoring-Bericht über den Status und Trends der Biodiversität wurde erstellt.                     |
| 30              | 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde | Zielwert             | Rücknahmesysteme        | -  | Anzahl                                   | 0              | 5000 | Q1                                      | 2024 | Unternehmen im Einzelhandel haben mindestens 5 000 neue Rücknahmeautomaten beschafft oder vorhandene in Bezug auf Rücknahmeeffizienz und Datenkonnektivität aufgerüstet. |
| 31              | 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und  | Zielwert             | Gesteigerte Sammelquote | -  | Prozentsatz                              | 70             | 80   | Q1                                      | 2026 | Mindestens 80 % aller im Jahr 2025 auf den Markt gebrachten Kunststoffgetränkeverpackungen wurden getrennt gesammelt, im   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde |                      |   |  |  |                |      |   |      | Vergleich mit 70 % im Jahr 2018.  |
| 32              | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen           | Zielwert             | Anträge auf Genehmigungen für die Errichtung oder Nachrüstung | -  | Anzahl                                   | 0              | 3    | Q3                                      | 2022 | Die zuständigen Behörden haben mindestens drei Anträge auf Baugenehmigung für die Errichtung oder Aufrüstung von Sortieranlagen für Kunststoffabfall von öffentlichen und/oder privaten Abfallbewirtschaftungsunternehmen erhalten. |
| 33              | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen           | Zielwert             | Inbetriebnahme der Anlagen                                    | -  | Anzahl                                   | 0              | 3    | Q1                                      | 2025 | Mindestens drei neue oder nachgerüstete Sortieranlagen für Kunststoffabfall sind in Betrieb; Material wird angeliefert und sortiert.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)              | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |         | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|--|---|--|----------------|---------|---|------|---|
|                 |  |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel    | Quartal                                 | Jahr |   |
| 34              | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen                                       | Zielwert             | Sortiertiefe   | -   | Prozent-satz                             | 33             | 50      | Q1                                      | 2026 | Bundesweit werden mindestens 50 % aller österreichischen Kunststoffabfälle zur weiteren Wiederverwertung sortiert, im Vergleich zu 33 % im Jahr 2018.   |
| 35              | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) | Etappenziel          | Start des Förderprogramms Reparaturbonus                           | Das Förderprogramm Reparaturbonus ist offen für Anträge | -  | -              | -       | Q1                                      | 2022 | Die organisatorischen Vorkehrungen sowie die technischen Verfahren zur Durchführung des Reparaturbonus sind abgeschlossen; das Förderprogramm wurde veröffentlicht und ist für Anträge offen. |
| 36              | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) | Zielwert             | Reparierte oder aufbereitete elektrische oder elektronische Geräte | -   | Anzahl                                   | 0              | 200 000 | Q1                                      | 2024 | Mindestens 200 000 elektrische oder elektronische Geräte wurden repariert oder aufbereitet; die relevanten Informationen der Begünstigten wurden durch die Förderstelle                       |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |         | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|---------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel    | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |  |                      |   |  |  |                |         |   |      | gesammelt und weitergeleitet.   |
| 37              | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) | Zielwert             | Erhöhte Anzahl reparierter oder aufbereiteter elektrischer oder elektronischer Geräte | -  | Anzahl                                   | 200 000        | 400 000 | Q1                                      | 2026 | Mindestens 400 000 elektrische oder elektronische Geräte wurden repariert oder aufbereitet; die relevanten Informationen der Begünstigten wurden durch die Förderstelle gesammelt und weitergeleitet. |

## **D. SUBKOMPONENTE 1.D TRANSFORMATION ZUR KLIMANEUTRALITÄT**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, Integration des Energiesystems, Klimaschutz, Dekarbonisierung und Verringerung der Energieintensität der Industrie.

Das Ziel der Subkomponente besteht darin, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Dekarbonisierung industrieller Sektoren in Österreich zu fördern.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zu verstärkten Investitionen in den ökologischen Wandel, zur sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **D.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

Die Subkomponente besteht aus einer Reform des nationalen Förderrahmens für Energie aus erneuerbaren Quellen sowie einer Investition, die auf eine Verringerung der Industrieemissionen abzielt. Beide Maßnahmen tragen zum ökologischen Wandel und zum Klimaschutz bei.

#### *Reformen: 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz*

Das Ziel der Reform besteht darin, zu einem Anstieg des Anteils erneuerbarer Energie in der Stromversorgung auf 100 % bis 2030 beizutragen, wozu bis 2030 zusätzliche 27 TWh Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen erforderlich sein werden. Die Reform stellt eine Schlüsselpriorität der Energiepolitik der Regierung dar, die beim österreichischen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 eine wesentliche Rolle spielt. Die Reform erneuert das nationale Förderprogramm, das auf Marktprämien und Investitionen für Windenergie, Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und erneuerbare Gase einschließlich Wasserstoff basiert.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wird bis 31. Dezember 2021 verabschiedet werden.<sup>1</sup>

#### *Investition: 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität*

Die Investitionsmaßnahme zielt darauf ab, die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen und Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien, Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken, zu fördern.

Die Investition besteht aus einer Ausschreibung, die auf großmaßstäbliche Transformationsprojekte in Wirtschaftszweigen abzielt, die unter anderem auch unter das Emissionshandelssystem der EU fallen.

---

<sup>1</sup> Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wurde als staatliche Beihilfe angemeldet und wird gegenwärtig von den Dienststellen der Kommission nach den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen geprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2021 beginnen, und sie wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**D.2    Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                              | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |       | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|---------------|-------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel  | Quartal                                 | Jahr |  |
| 38              | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz              | Etappenziel          | Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes                | Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben | -  | -             | -     | Q4                                      | 2021 | Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, mit dem die Rahmenbedingungen und die Finanzierung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen festgelegt werden. |
| 39              | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz              | Zielwert             | Zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen | -   | MW                                       | 0             | 1 300 | Q4                                      | 2024 | Zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen im Umfang von mindestens 1 300 MW wurde installiert.   |
| 40              | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz              | Zielwert             | Neuinstallierte Wasserstoff-Produktionskapazität              | -   | MW                                       | 0             | 90    | Q2                                      | 2026 | Wasserstoff-Produktionskapazität aus erneuerbaren Quellen im Umfang von mindestens 90 MW wurde installiert.  |
| 41              | 1.D.2 Transformation der                      | Etappenziel          | Verabschiedung der regulatorischen                            | Änderung der Förderrichtlinien,   | -  | -             | -     | Q3                                      | 2021 | Änderung der Förderfähigkeitskriterien und der   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                         | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|-------------------------------------|--|--|---------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |                                     |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Industrie zur Klimaneutralität                |                      | Kriterien und der Förderrichtlinien | einschließlich der Definition der Förderfähigkeitskriterien zur Bewertung substanzieller Treibhausgasinsparungen |  |               |      |   |      | Förderrichtlinien „Umweltförderung im Inland“ (basierend auf dem „Umweltförderungsgesetz“) zur Umweltförderung für größere Projekte und Maßnahmen für Anlagen, die dem Emissionshandelsystem unterliegen, einschließlich Förderfähigkeitskriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen. Die |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)           | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                             | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |   |  |  |               |      |   |      | Änderung wird vom Klimaministerium (BMK) angenommen und veröffentlicht.  |
| 42              | 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität | Zielwert             | Roll-out von Dekarbonisierungsprojekten | -  | Anzahl                                   | 0             | 20   | Q2                                      | 2024 | Im Rahmen des Förderprogramms wurde die Finanzierung von mindestens 20 Projekten zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion genehmigt. |
| 43              | 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität | Zielwert             | Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte | -  | Anzahl                                   | 0             | 20   | Q2                                      | 2026 | Im Rahmen des Förderprogramms wurden mindestens 20 Projekte zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion abgeschlossen.                  |

## KOMPONENTE 2: DIGITALER AUFBAU

### E. SUBKOMPONENTE 2.A BREITBANDAUSBAU

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert den Rückstand Österreichs bei der Verbreitung von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen. Österreich verfügt über eine besonders niedrige Abdeckung mit Netzen sehr hoher Kapazität, diese erreichte im Jahr 2020 39 %, im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt von 59 %<sup>2</sup>.

Mit der Subkomponente wird eine flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie die Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten wie öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen angestrebt. Mit dieser Subkomponente sollen in allen Regionen Österreichs effiziente und leistbare Breitband-Kommunikationsinfrastrukturen bereitgestellt und insbesondere die digitale Inklusion ländlicher Regionen gewährleistet werden.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, mehr in Infrastruktur (einschließlich Breitbandnetze in ländlichen Gebieten) zu investieren (länderspezifische Empfehlungen von 2020, Erwägungsgrund 21), sowie Hochgeschwindigkeitsinternetverbindungen in ländlichen Gebieten sicherzustellen (länderspezifische Empfehlungen von 2019, Erwägungsgrund 15), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

#### **E.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

##### *Reformen: 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)*

Mit der Reform wird angestrebt, eine Plattform zum Zweck der Koordinierung der relevanten Interessenträger (wie Bund, Länder, Gemeinden, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger) zu schaffen und rechtliche, regulatorische und technische Maßnahmen für den Breitbandausbau zu entwickeln. Außerdem wird die Plattform Empfehlungen der Connectivity Toolbox umsetzen. Die Reform verringert die Bürokratie und vereinfacht die Verfahren für den Breitbandausbau.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

##### *Investition: 2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen*

Die Investition besteht in den zwei Finanzierungsrichtlinien Access und OpenNet des Programms Breitband Austria 2030. Beide Finanzierungsrichtlinien streben eine Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs an, die aufgrund eines Marktversagens nicht oder nur unzureichend durch einen privatwirtschaftlichen Ausbau erschlossen werden. Die Maßnahme erhöht als ein Ergebnis der Förderung nach dem Aufbau- und Resilienzplan die Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen, sodass

---

<sup>2</sup> Studien für die Europäische Kommission zur Breitbandabdeckung in Europa von IHS Markit, Ondia und PointTopic.

sie mindestens 80 000 österreichische Haushalte abdecken. Beide Richtlinien haben das Ziel, die bestehenden Download- und Uploadgeschwindigkeiten auf mindestens 100 Mbit/s symmetrisch zu verdoppeln. Außerdem sind die geförderten Netze ohne weitere Investitionen in die passive Infrastruktur zu symmetrischen Gigabit-Geschwindigkeiten aufrüstbar. Die Access-Richtlinie zielt auf vertikal integrierte Telekombetreiber, während die OpenNet-Richtlinie auf ausschließliche Vorleistungsanbieter abzielt.

Die Errichtung von Mobilfunknetzen ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

## **E.2      Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                               | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|---------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 44              | 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) | Etappenziel           | Arbeitsprogramm der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) zur Koordinierung des Zusammenspiels aller relevanten Interessenträger | Veröffentlichung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau.   | -  | -             | -    | Q4                                      | 2021 | Verabschiedung des Programms PIA 2030 zur Einrichtung einer Taskforce zur Koordinierung aller relevanten Stakeholder. Ziel der Taskforce ist es, rechtliche, regulatorische und technische Maßnahmen im Rahmen des Breitbandausbaus zu entwickeln sowie die Empfehlungen der Connectivity Toolbox umzusetzen. |
| 45              | 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) | Etappenziel           | Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau               | Veröffentlichung eines Berichts, der die Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau bestätigt. | -  | -             | -    | Q4                                      | 2023 | Die volle Umsetzung des Arbeitsprogramms mit Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau sowie Umsetzungsschritten der Kostensenkungsrichtlinie wird durch eine Evaluierung der Umsetzung in der Form eines Berichts abgeschlossen.                               |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |  |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 46              | 2.A.2<br>Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen | Etappenziel           | Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze | Erlassene Vergabeentscheidungen            | -  | -             | -    | Q3                                      | 2022 | Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze im Rahmen von „Breitband Austria 2030“ mit Erlass von Vergabeentscheidungen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |        | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|-----------------------|--|--|--|---------------|--------|---|------|--|
|                 |  |                       |  |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel   | Quartal                                 | Jahr |  |
| 47              | 2.A.2<br>Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen | Etappenziel           | Vertragsunterzeichnung   | Vertragsunterzeichnung                     | -  | -             | -      | Q3                                      | 2023 | Unterzeichnung aller Verträge im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Ausschreibungen für Projekte zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze im Rahmen von „Breitband Austria 2030“. Die unterzeichneten Verträge beinhalten Projekte für 150 000 österreichische Haushalte. |
| 48              | 2.A.2<br>Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetri-                         | Zielwert              | Breitbandzugang wird für mindestens 80 000 Haushalte angeboten | -  | Anzahl der österreichischen Haushalte    | 0             | 80 000 | Q3                                      | 2026 | Projekte, die mindestens 80 000 Haushalten Zugang zu Gigabit-fähigen Netzen bieten, sind abgeschlossen.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts |
|-----------------|---|-----------------------|-------------|--|--|---------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |             |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | scher Gigabit-Anbindungen                     |                       |             |  |  |               |      |   |      |   |

## **F. SUBKOMPONENTE 2.B DIGITALISIERUNG DER SCHULEN**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Unterstützung des digitalen Wandels in den Schulen unter Achtung des gleichen Zugangs und gleicher Chancen, indem die Schülerinnen und Schüler beginnend mit der Sekundarstufe I mit den erforderlichen digitalen Geräten versorgt werden.

Ziel dieser Subkomponente ist die nachhaltige Umsetzung des IT-gestützten Unterrichts in allen Schulen der Sekundarstufe I unter den gleichen Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler. Außerdem wird im Rahmen der Subkomponente im Kontext des digitalen Wandels im Schulwesen angestrebt, bedarfsgerechte Dienstleistungen anzubieten sowie Chancengleichheit für alle sicherzustellen und das Niveau der digitalen Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, beginnend mit der Sekundarstufe I, zu steigern.

Die Subkomponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen, die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und Chancengleichheit im Bildungswesen und im vermehrten digitalen Lernen sicherzustellen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **F.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### **Reformen: 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen**

Ziel der Reform ist es, die Rahmenbedingungen festzulegen und unterstützende Maßnahmen anzubieten, um einen fairen und gleichen Zugang zu digitalen Grundkompetenzen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Die Reform besteht aus einer Reihe unterstützender Maßnahmen zur Erleichterung der umfassenden Digitalisierung in Schulen. Sie umfasst verschiedene Aktivitäten, um sicherzustellen, dass Lehrerinnen und Lehrer ausreichende Möglichkeiten zum Besuch von berufsbegleitenden Fortbildungskursen zur Verbesserung ihrer digitalen Fähigkeiten erhalten und um ihre Kenntnisse hinsichtlich digitaler Mittel und Maßnahmen auszubauen, die bei der Lehre eingesetzt werden können. Um die optimale Nutzung der digitalen Endgeräte sicherzustellen, die die Schülerinnen und Schüler erhalten, hilft diese Reform bei der Verbesserung der Infrastruktur in den verschiedenen Schulgebäuden. Außerdem bietet die Reform digitale Lösungen zur Vereinfachung des pädagogischen und administrativen Austauschs durch ein Portal, das alle wesentlichen Anwendungen für Bildung und Verwaltung zusammenfasst. Schließlich wird die Reform die Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Portals sicherstellen, das digitale Lehr- und Lernmaterialien umfasst und Zugang zu Lernanwendungen bietet. Die Reform wird nach vier Jahren evaluiert, mit dem Ziel, sie zu verlängern und zu verbessern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investition: 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler**

Ziel der Investition ist es, sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihres sozialen Hintergrunds unter fairen und angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zu digitaler Bildung haben.

Die Maßnahme besteht in einem schrittweisen Roll-out der digitalen Endgeräte (Laptops oder Tablets). In jedem Schuljahr werden digitale Endgeräte bereitgestellt, wobei Schülerinnen und Schülern der 5. Schulstufe eines bestimmten Schuljahres Vorrang eingeräumt wird. Im ersten Umsetzungsjahr (2021/22) erhalten zwei Jahrgänge (d. h. neben der fünften Klasse auch die sechste) von Schülerinnen und Schülern die digitalen Geräte. Insgesamt werden 400 000 digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bereitgestellt.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**F.2      Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung                                     | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                                   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 49              | 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen | Etappenziel           | Inkrafttreten des Schuldigitalisierungsgesetzes | Inkrafttreten des Schuldigitalisierungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben.    | -  | -              | -    | Q1                                      | 2021 | Das Schuldigitalisierungsgesetz ist in Kraft getreten und bietet den Rahmen für bessere berufsbegleitende Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Einrichtung eines pädagogischen und administrativen Portals sowie für die Verbesserung eines Lernportals. |
| 50              | 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen | Etappenziel           | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung       | Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Schuldigitalisierungsgesetz   |
| 51              | 2.B.1 Fairer und gleicher   | Etappenziel           | Evaluierung des                                 | Die Evaluierung des Gesetzes   | -  | -              | -    | Q2                                      | 2025 | Das zuständige Ministerium  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)     |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit                                   | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen |                       | Schuldigitalisierungsgesetzes  | wurde abgeschlossen und vom zuständigen Ministerium veröffentlicht   |  |                |      |   |      | veröffentlicht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht über die Evaluierung der Maßnahme.   |
| 52              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler              | Etappenziel           | Vergabeentscheidung für die Ausschreibung in Bezug auf die digitalen Endgeräte | Die Vergabeentscheidung in Bezug auf die veröffentlichte Ausschreibung wurde finalisiert und veröffentlicht. | -  | -              | -    | Q2                                      | 2021 | Das zuständige Ministerium veröffentlicht die Vergabeentscheidung, die auf die europaweite Ausschreibung für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler folgt, und stellt sicher, dass der Vertrag für die Lieferung der digitalen Endgeräte vergeben wurde. |
| 53              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für                                       | Zielwert              | Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe                 | -  | Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler der | 0              | 100  | Q4                                      | 2021 | Die Ausgabe der Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schulstufe (erstes und  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                              | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |         | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|----------------|---------|---|------|--|
|                 |  |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel    | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | Schülerinnen und Schüler   |                       |   |  | 5. und 6. Schulstufe                     |                |         |   |      | zweites Jahr der Sekundarstufe I) ist abgeschlossen.   |
| 54              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler | Zielwert              | Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I | -  | Anzahl der digitalen Endgeräte           | 160 000        | 400 000 | Q2                                      | 2025 | 240 000 digitale Endgeräte werden für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bereitgestellt, wobei Schülerinnen und Schülern der 5. Schulstufe eines bestimmten Schuljahres Vorrang eingeräumt wird. |

## **G SUBKOMPONENTE 2.C DIGITALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderung, den digitalen Wandel in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, dessen Bedeutung durch den COVID-19-Ausbruch weiter verdeutlicht wurde.

Ziel der Subkomponente ist es, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben, von der erwartet wird, dass sie eine neue wirtschaftliche Dynamik auslöst und die Erholung beschleunigt. Dieses Ziel greift über das unmittelbare Krisenmanagement hinaus und es wird erwartet, dass es langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung der Verwaltung sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Wirtschaft und die Gesellschaft hat.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Verringerung von Verwaltungsaufwand und regulatorischem Aufwand (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **G.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### Reformen: 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes

Ziel der Reform ist die Entlastung der Unternehmen und der Verwaltung durch Schaffung entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only“-Prinzip), wodurch eine Reduktion von Doppel- und Mehrfachmeldungen erreicht werden kann.

Die Reform umfasst die Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes, die als Grundlage weiterer einschlägiger legislativer Maßnahmen dienen wird. Die Anwendung des „Once Only“-Prinzips wird ein verpflichtendes Prinzip des Verwaltungshandelns bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen. Die Schaffung der gebietskörperschaftenübergreifenden Basisinfrastruktur für Behörden, um Meldeprozesse und Serviceangebote der öffentlichen Verwaltung im Sinne des „Once Only“-Prinzips zu gestalten, wird im Jahr 2021 durch den Digitalisierungsfonds (siehe Investition 2.C.2) finanziert, während sie in den Folgejahren aus dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) erfolgen soll. In einem ersten Schritt sind Unternehmer auf nationaler Ebene die Zielgruppe. In einem zweiten Schritt sind aufgrund der Single Digital Gateway (SDG) Verordnung ab 2023 auch Unternehmer auf EU-Ebene Zielgruppe. In einem weiteren Schritt können die Services auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten werden.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2021 beginnen, und sie wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### Investition: 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung

Mit der Investition wird angestrebt, zur Entwicklung einer bürgernahen, serviceorientierten Verwaltung mit zeitgemäßer digitaler Infrastruktur beizutragen. Sie hat zum Ziel, die Digitalisierung der Bundesverwaltung zu beschleunigen, indem Projekte mit ressortübergreifenden Auswirkungen finanziert werden. Derzeit besteht ein erhöhter Konsolidierungsbedarf im IT-Bereich der österreichischen Bundesverwaltung. Die Ressorts

nutzen vielfach unterschiedliche Rechenzentren, Soft- und Hardware sowie Service-Provider. Die Investition wird helfen, diese Probleme durch die Umsetzung der Konsolidierung der IT in der Bundesverwaltung, die Entwicklung von IT-Dienstleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie die Optimierung von Verfahren zu adressieren.

Die Investition besteht in der Finanzierung von Projekten, die von den Ressorts der Bundesverwaltung eingereicht und von einer dafür eigens eingerichteten Taskforce ausgewählt werden. Die Mittel sind zumindest zur Hälfte für ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund zu verwenden. Die weiteren Mittel sind für Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und für Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Verfahrensabläufen zu verwenden. Als Beispiele möglicher Projekte können die elektronische Identität (e-ID), die Einführung des Single Digital Gateway, die Entwicklung des Unternehmensserviceportals sowie die Umsetzung des „Once Only“-Prinzips angeführt werden.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

## **G.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                       | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 56              | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes | Etappenziel           | Inkrafttreten der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes; Aufrüstung der relevanten IT-Infrastruktur. | Inkrafttreten der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes, wie im Gesetz angegeben; die IT-Basisinfrastruktur wurde reguliert und aufgerüstet. | -  | -             | -    | Q3                                      | 2021 | Die Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes, die das „Once Only“-Prinzip in das Unternehmensserviceportalgesetz einführt, ist in Kraft getreten. Das Erhebungstool der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) steht pilotmäßig bereit. Das Tool bietet einen Überblick über alle in der Verwaltung verfügbaren Daten (Data Map) und ermöglicht die Bewertung der Datenverfügbarkeit über Abteilungen hinweg. Der Register- und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                       | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |              |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|--------------|------|---|------|--|
|                 |   |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basiszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                       |   |  |  |              |      |   |      | Systemverbund (RSV) steht in einer Basisversion mit weiteren angebundenen Registern bereit, um Interoperabilität und Datenaustausch sicherzustellen.   |
| 57              | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes | Etappenziel           | Anbindung von Registern an den Register- und Systemverbund (RSV), Vorbereitung des Single Digital Gateway (SDG), Start der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) durch die Ministerien | Die Register wurden für die Zwecke des Single Digital Gateway (SDG) angebunden. Die Ministerien wurden verpflichtet, die Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) zu befüllen. | -  | -            | -    | Q4                                      | 2022 | Die Verordnung über die Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) ist in Kraft; dadurch sind die Ministerien verpflichtet, die Datenbank mit den sich aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ergebenden Informationsverpflichtungen zu |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                       | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |   |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                       |   |  |  |               |      |   |      | befüllen. Die Register wurden entsprechend dem vom „Once Only“-Lenkungsausschuss verabschiedeten Zeitplan angebunden.  |
| 58              | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes | Etappenziel           | Einrichtung der technischen Systemanbindung für Once Only | Die in der Verordnung (EU) 2018/1724 festgelegten Anforderungen an den Single Digital Gateway (SDG), werden erfüllt, wie aus einem Bericht hervorgeht, der an die Kommission gesandt werden wird | -  | -             | -    | Q4                                      | 2023 | Die technische Systemanbindung für Once Only wurde eingerichtet und erfüllt die Anforderungen an den Single Digital Gateway (SDG) nach der Verordnung (EU) 2018/1724 |
| 59              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung                                  | Etappenziel           | Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes           | Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes, wie im Gesetz angegeben   | -  | -             | -    | Q2                                      | 2021 | Das Digitalisierungsfondsgesetz ist in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird der Digitalisierungsfonds eingerichtet, mit dem   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)      | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung          | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|-----------------------|----------------------|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |  |                       |                      |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |  |                       |                      |  |  |               |      |   |      | Ziel, die Digitalisierung der Bundesverwaltung zu beschleunigen.   |
| 60              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung | Etappenziel           | Auswahl der Projekte | Auswahl von Projekten zur Entwicklung einer modernen digitalen Infrastruktur in der öffentlichen Verwaltung. | -  | -             | -    | Q2                                      | 2022 | Mindestens 95 Projekte wurden im Bereich „ressortübergreifende Projekte zur Umsetzung der IT-Konsolidierung im Bund“ und mindestens 60 Projekte im Bereich „Projekte mit ressortübergreifender Wirkung zum Ausbau der Bürger- und Unternehmensservices und Projekte zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)      | Etappenziel /Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|-----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |  |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |  |                       |   |  |  |               |      |   |      | Verfahrensabläufen“ ausgewählt, und die Auswahlentscheidungen wurden mitgeteilt.   |
| 61              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung | Zielwert              | Abschluss der finanzierten Projekte bezüglich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung | -  | Prozentsatz abgeschlossener Projekte     | 0             | 100  | Q4                                      | 2023 | Alle durch den Fonds finanzierten Projekte sind abgeschlossen. Die umsetzenden Ressorts berichten über den Abschluss der Projekte an die Taskforce Digitalisierung, die aus Vertretern des Bundeskanzleramts, der Ministerien für Finanzen, Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und des Ministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort besteht. |

## **H. SUBKOMPONENTE 2.D DIGITALISIERUNG UND ÖKOLOGISIERUNG DER UNTERNEHMEN**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Digitalisierung und Ökologisierung von Unternehmen.

Die Subkomponente zielt darauf ab, die Digitalisierung und Ökologisierung von österreichischen Unternehmen zu beschleunigen, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen für unternehmerische Investitionen in diesen Prioritätsbereichen.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Digitalisierung der Unternehmen zu stimulieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), sowie einen Schwerpunkt auf Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel zu legen, insbesondere auf Innovation, nachhaltigen Verkehr, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.,

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **H.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Investition: 2.D.1 Digitalisierung der KMUs*

Die Investition zielt darauf ab, KMU dabei zu unterstützen, sich über den Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und ihnen zu helfen, eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen, um in dem zukünftigen digitalisierten Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Investition besteht aus zwei Förderprogrammen, KMU-DIGITAL und KMU.E-Commerce. KMU.DIGITAL bietet sowohl Beratungsförderung als auch Umsetzungsförderung für konkrete Digitalisierungsprojekte. Die Beratungsförderung umfasst personalisierte Beratung österreichischer KMU durch zertifizierte Berater zu vier Themenbereichen: i) Geschäftsmodelle und Prozesse (inkl. Ressourcenoptimierung), ii) E-Commerce und Online-Marketing, iii) IT- und Cybersecurity sowie iv) digitale Verwaltung. Die Umsetzungsförderung bietet Finanzierung für die Umsetzung der Digitalisierungsprojekte, für die Beratungsförderung gewährt wurde. Mit KMU.E-Commerce werden KMU bei der Umsetzung konkreter E-Commerce-Projekte unterstützt und entsprechende Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter mit 20 % (maximal 12 000 EUR je Empfänger) gefördert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### *Investition: 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen*

Die Investition strebt danach, Anreize für die Investitionen von Unternehmen in Digitalisierung zu schaffen und sie in zukunftsrelevante Schwerpunktthemen zu lenken.

Die Investition besteht in einer 14%-igen Investitionsprämie, die Unternehmen für Investitionen in prioritäre Bereiche der Digitalisierung gewährt wird. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens von Unternehmen, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind. Indem die förderfähigen

Bereiche, die mit der Investitionsprämie gefördert werden können, spezifiziert werden, schafft die Maßnahme Anreize insbesondere für Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und -prozessen, einschließlich solcher für Industrie 4.0 und e-Commerce, sowie Investitionen in die Einführung oder Verbesserung von IT oder Maßnahmen der Cybersicherheit. Das Investitionsprämiengesetz und die dazugehörigen Förderrichtlinien<sup>3</sup> schließen schädliche Investitionen wie in Geräte oder Anlagen aus, die direkt fossile Brennstoffe nutzen, während sie auch erklären, dass Zahlungen an die Voraussetzung gebunden sind, dass Nachweise vorgelegt werden, die schädliche Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaziele ausschließen. Das Investitionsprämiengesetz wird geändert, um das für Förderung verfügbare Budget unter Berücksichtigung der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzplan zu steigern.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2025 abgeschlossen sein.

#### Investition: 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen

Mit der Investition wird angestrebt, Anreize für Investitionen von Unternehmen in den ökologischen Wandel zu schaffen und sie in zukunftsrelevante Schwerpunktthemen zu lenken.

Die Investition besteht in einer 14%-igen Investitionsprämie für Unternehmen für Investitionen in den Schwerpunktbereichen des ökologischen Wandels wie thermische Gebäudesanierung, Optimierung von Heizungsanlagen und andere Energieeinsparungsmaßnahmen, Erzeugung von erneuerbarer Energie, Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, emissionsfreie Fahrzeuge, Ladestationen. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens von Unternehmen, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind. Das Investitionsprämiengesetz und die dazugehörigen Förderrichtlinien<sup>4</sup> schließen schädliche Investitionen wie in Geräte oder Anlagen aus, die direkt fossile Brennstoffe nutzen, während sie auch erklären, dass Zahlungen an die Voraussetzung gebunden sind, dass Nachweise vorgelegt werden, die schädliche Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaziele ausschließen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2025 abgeschlossen sein.

#### **H.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

---

<sup>3</sup> Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen".

<sup>4</sup> Ebenda.

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |        | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|---------------|--------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel   | Quartal                                 | Jahr |  |
| 62              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs                | Etappenziel          | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.DIGITAL 3.0 | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Förderrichtlinien und Abschluss der Verträge mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) für KMU.DIGITAL 3.0 | -  | -             | -      | Q1                                      | 2021 | Die relevanten Verträge für KMU.DIGITAL 3.0 wurden mit der WKÖ oder der AWS abgeschlossen, und die entsprechenden Förderrichtlinien wurden genehmigt und veröffentlicht. |
| 63              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs                | Etappenziel          | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.E-Commerce  | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Förderrichtlinien und Abschluss des Vertrags mit der AWS  | -  | -             | -      | Q1                                      | 2021 | Der relevante Vertrag für KMU.E-Commerce wurde mit der AWS abgeschlossen, und die relevanten Förderrichtlinien wurden genehmigt und veröffentlicht.                      |
| 64              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs                | Zielwert             | Abschluss der KMU-   | -   | Anzahl                                   | 0             | 15 300 | Q4                                      | 2023 | Mindestens 15 300 Digitalisierungsprojekte wurden von KMU abgeschlossen,   |

|    |   |                 |  |   |  |   |       |    |      |  |
|----|---|-----------------|--|---|--|---|-------|----|------|--|
|    |   |                 | Digitalisierung<br>projekte  |   |  |   |       |    |      | wie aus dem<br>Berichterstattungssys-<br>tem hervorgeht, das<br>von der WKÖ und der<br>AWS betrieben wird.   |
| 65 | 2.D.2<br>Digitale<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Etappe-<br>ziel | Inkrafttreten<br>der Novelle<br>des<br>Investitions-<br>prämienge-<br>setzes, die die<br>Steigerung des<br>Budgets als<br>Ergebnis des<br>Aufbau- und<br>Resilienzplans<br>widerspiegelt | Inkrafttreten der<br>Novelle des<br>Investitionsprä-<br>miengesetzes, wie<br>im Gesetz<br>angegeben | -  | - | -     | Q2 | 2021 | Inkrafttreten der<br>Novelle des<br>Investitionsprämien-<br>gesetzes, die eine<br>Haushaltsausweitung<br>vorsieht, die die<br>Verfügbarkeit der<br>Mittel aus dem<br>Aufbau- und<br>Resilienzplan zur<br>Unterstützung<br>förderfähiger digitaler<br>Investitionen von<br>Unternehmen<br>widerspiegelt |
| 67 | 2.D.2<br>Digitale<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Zielwert        | Investitionen<br>in<br>Digitalisierung<br>von zumindest<br>7 000 Unte-<br>rnehmen<br>werden nach<br>dem Aufbau-<br>und<br>Resilienzplan<br>gefördert                                     | -   | Anzahl<br>der unter-<br>stützten<br>Unter-<br>nehmen | 0 | 7 000 | Q4 | 2022 | Mindestens<br>7 000 Unternehmen<br>wurde Förderung für<br>ihre digitalen<br>Investitionen (etwa in<br>Hardware, Software,<br>digitale Infrastruktur<br>und E-Commerce)<br>gewährt.   |

|    |  |                 |  |   |  |   |        |    |      |  |
|----|--|-----------------|--|---|--|---|--------|----|------|--|
| 68 | 2.D.3<br>Ökologische<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Etappenzi<br>el | Inkrafttreten<br>der Novelle<br>des<br>Investitions-<br>prämienge-<br>setzes, die die<br>Steigerung des<br>Budgets als<br>Ergebnis des<br>Aufbau- und<br>Resilienzplans<br>widerspiegelt | Inkrafttreten der<br>Novelle des<br>Investitionsprä-<br>miengesetzes, wie<br>im Gesetz<br>angegeben | -  | - | -      | Q2 | 2021 | Inkrafttreten der<br>Novelle des<br>Investitionsprämien-<br>gesetzes, die eine<br>Haushaltsausweitung<br>vorsieht, die die<br>Verfügbarkeit der<br>Mittel aus dem<br>Aufbau- und<br>Resilienzplan zur<br>Förderung grüner<br>Investitionen von<br>Unternehmen<br>widerspiegelt |
| 69 | 2.D.3<br>Ökologische<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Zielwert        | Investitionen<br>in E-Mobilität  | -   | Anzahl<br>der<br>emissions-<br>freien<br>Fahrzeuge   | 0 | 20 000 | Q4 | 2023 | Von den Unternehmen<br>wurden mindestens<br>20 000 emissionsfreie<br>Fahrzeuge erworben<br>und 100 Ladestationen<br>installiert  |
| 70 | 2.D.3<br>Ökologische<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Zielwert        | Investitionen<br>in die<br>thermische<br>Gebäudesan-<br>ierung   | -   | Anzahl<br>der unter-<br>stützten<br>Unter-<br>nehmen | 0 | 500    | Q1 | 2025 | Unterstützung für<br>Investitionen in<br>thermische<br>Gebäudesanierung für<br>mindestens<br>500 Unternehmen<br>bewilligt  |

|    |  |          |  |   |  |   |        |    |      |  |
|----|--|----------|--|---|--|---|--------|----|------|--|
| 71 | 2.D.3<br>Ökologische<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Zielwert | Investitionen<br>in Solarenergie   | - | Anzahl<br>der unter-<br>stützten<br>Unter-<br>nehmen | 0 | 13 476 | Q1 | 2025 | Unterstützung für<br>Investitionen in<br>Solarenergie und<br>Stromspeicherung für<br>mindestens<br>13 476 Unternehmen<br>bewilligt |
| 72 | 2.D.3<br>Ökologische<br>Investitionen<br>in<br>Unternehmen | Zielwert | Investitionen<br>in Energieein-<br>sparung;<br>mindestens<br>800 Unter-<br>nehmen<br>werden nach<br>dem Aufbau-<br>und<br>Resilienzplan<br>gefördert | - | Anzahl<br>der unter-<br>stützten<br>Unter-<br>nehmen | 0 | 800    | Q1 | 2025 | Unterstützung für<br>Investitionen zur<br>Energieeinsparung für<br>mindestens<br>800 Unternehmen<br>bewilligt                      |

## KOMPONENTE 3: WISSENSBASIERTER AUFBAU

### I. SUBKOMPONENTE 3.A FORSCHUNG

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Förderung der Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik in Österreich.

Ziele der Subkomponente sind, Forschungs-, Innovations- und Forschungspolitik in Österreich durch die Entwicklung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie 2030 und damit zusammenhängende Investitionen zu stärken, Außerdem wird erwartet, dass die Maßnahmen Österreichs internationale Stellung als Innovations- und Forschungsstandort stärken.

Die Subkomponente hilft, die länderspezifischen Empfehlungen hinsichtlich der Steigerung der Investitionen in Forschung und Innovation und der Steigerung der innovativen Ergebnisse (länderspezifische Empfehlungen 3 von 2019 und 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

#### **I.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

##### Reformen: 3.A.1 Forschungs-, Technologie- und Innovationsstrategie 2030 (FTI-Strategie 2030)

Durch diese Reform soll der übergreifende Rahmen für die Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik in Österreich für die kommenden zehn Jahre gestaltet werden. Das Ziel ist, auf dem Gebiet der Innovation international führend zu werden und Österreich als FTI-Standort zu stärken, sich auf Effektivität und Effizienz zu konzentrieren und einen Schwerpunkt auf Wissen, Talente und Fähigkeiten zu legen. Die Umsetzung der Reform wird mit dem Forschungsfinanzierungsgesetz organisiert und mittels dreijähriger Pakte für Forschung, Technologie und Innovation operationalisiert. Die in dieser Subkomponente eingeschlossenen Investitionen ergänzen den FTI-Pakt 2021-2023, der 2020 angenommen wurde, und sollen von zukünftigen Pakten abgedeckt werden. Die FTI-Strategie 2030 soll bis Ende 2030 umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Teils der Reform, der unter dem Aufbau- und Resilienzplan steht, wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

##### Investition: 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences

Ziel dieser Investition ist es, exzellente zukunftsgerichtete, transformative und innovative Grundlagenforschung und fortgeschrittene Forschung zu fördern und Österreich unter den EU-Ländern zu positionieren, die Quanten Sciences erfolgreich für innovative Produkte und Services nutzen.

Die Investition besteht in der Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen wie Softwareentwicklung und Forschungskooperationen, mit dem Ziel, die Wissensgrundlagen

für die (Weiter-)Entwicklung technologischer Konzepte für Quanten-Computing, den Aufbau bzw. die Entwicklung von Technologien für den gesamten Bereich der Quanten Sciences, insbesondere Hard- und Software für Quanten-Computing, Simulation und Kommunikation, zu erweitern. Es wird auch erwartet, dass die Investition die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (etwa zwischen deutschsprachigen Ländern) stärkt und ein Alignment mit relevanten europäischen Initiativen und Projekten erreicht bzw. ausgebaut wird.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. März 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine

Das Ziel der Investition ist es, ein Zentrum für Präzisionsmedizin auf dem Campus der Medizinischen Universität Wien einzurichten. Durch die unmittelbare Nähe zum größten Krankenhaus Wiens, gleichzeitig einem der größten Krankenhäuser der Welt, dem Allgemeinen Krankenhaus Wien (AKH), soll das Institut wissenschaftliche Ergebnisse unmittelbar zum Nutzen der Patienten anwenden.

Die Investition besteht aus einem neuen Gebäude, das für dieses neue Forschungszentrum gebaut wird. Die Investitionen umfassen neben der baulichen auch die notwendige infrastrukturelle und digitale Ausstattung für die Forschung.

Die Umsetzung der Investitionen soll spätestens am 30. Juni 2022 beginnen und bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen

Die strategische Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen stellt ein wichtiges Handlungsfeld der österreichischen Forschungs-, Technologie- und Innovations-Strategie 2030 (FTI-Strategie 2030) dar, um zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken.

Die Investition besteht aus der Finanzierung (digitaler) Forschungsinfrastrukturprojekte für österreichische Universitäten. Ein Aufruf zur Interessenbekundung wird ausgearbeitet, um die Finanzierung qualitativ hochwertiger konkurrenzfähiger Infrastrukturausstattung an den österreichischen Universitäten und ihre Teilnahme an internationalen Großforschungsinfrastrukturen zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Investitionen soll bis 31. Dezember 2022 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

### **I.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)              |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|---|---|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit  | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 73              | 3.A.1 FTI-Strategie 2030                      | Zielwert             | Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen | -   | Abgeschlossene Leistungs-/Finanzierungsvereinbarungen | 22             | 54   | Q4                                      | 2024 | Abschluss der 54 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit zentralen Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungsagenturen und öffentlichen Universitäten.  |
| 74              | 3.A.1 FTI-Strategie 2030                      | Etappenziel          | Genehmigung des dritten FTI-Pakts                        | Veröffentlichung des dritten FTI-Pakts durch die Bundesregierung auf ihrer Website. | -   | -              | -    | Q4                                      | 2025 | Genehmigung und Veröffentlichung des dritten FTI-Pakts durch die Bundesregierung gemäß dem Forschungsförderungsgesetz 2020, wodurch die Forschungsfinanzierung dargelegt und die Forschungs- und Innovationsprioritäten für einen Zeitraum von drei Jahren detailliert festgelegt werden. Er hilft somit, die Ziele und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)          | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)           | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |  |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |  |                      |  |  |  |                |      |   |      | Aktivitätsbereiche der FTI-Strategie umzusetzen.   |
| 75              | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences | Etappenziel          | Aufruf zur Interessenbekundung (BMBWF); Definierung einer Abwicklungsagentur | Empfang von Interessenbekundungen                    | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Alle Interessenbekundungen von Interessenträgern des FTI-Sektors sind eingegangen, und die Abwicklungsagentur(en) wurde(n) betraut.  |
| 76              | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences | Etappenziel          | Zwischenbericht  | Erstellung des Zwischenberichts                      | -  | -              | -    | Q4                                      | 2024 | Die Abwicklungsagenturen entwerfen den Zwischenbericht auf der Grundlage der Projektdaten. Der Zwischenbericht stellt den bisher erreichten Fortschritt der Calls sowie, soweit möglich, der Projekte dar. |
| 77              | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der                  | Etappenziel          | Abschluss von Projekten und Übertragung                                      | Abschluss des Projektstatus erlaubt den Übergang zum | -  | -              | -    | Q1                                      | 2026 | Als Teil der Vorbereitung und Aushandlung der Leistungsvereinbarun-  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Quanten Sciences                               |                      | an Universitäten  | Normalbetrieb der Forschungseinrichtungen an den Universitäten                                 |  |                |      |   |      | gen mit den Forschungseinrichtungen sind sowohl die Anpassung der technischen Infrastruktur als auch die Übertragung des Betriebs an die Forschungseinrichtungen Teil der Leistungsvereinbarungen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). |
| 78              | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine | Etappenziel          | Genehmigung der Planung durch die Ministerien (BMBWF und BMF) | Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im | -  | -              | -    | Q2                                      | 2022 | Genehmigung des Projekts durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Das Projekt wird gleichzeitig in den Österreichischen Gebäudemanagement-  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |  |                      |  | Benehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), und Veröffentlichung der genehmigten Planung im Österreichischen Gebäudeprogramm |  |                |      |   |      | plan aufgenommen. Der Plan gibt alle öffentlichen Baupläne für Universitäten allgemein und detailliert an.                                    |
| 79              | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine | Etappenziel          | Baubeginn des Institute of Precision Medicine      | Veröffentlichung der ministeriellen Genehmigung auf der Website des Ministeriums zum Baubeginn  | -  | -              | -    | Q4                                      | 2023 | Die Bauarbeiten haben physisch begonnen. Der Baubeginn soll durch eine Zeremonie oder eine Veranstaltung für die Presse hervorgehoben werden. |
| 80              | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine | Etappenziel          | Fertigstellung des Institute of Precision Medicine | Die Bauarbeiten sind abgeschlossen,   | -  | -              | -    | Q2                                      | 2026 | Das Projekt wird auf der Grundlage der bewährten Vertrags- und Planungsgrundsätze in  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                         | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |  | und ein Abschlussbericht wurde genehmigt.                          |  |                |      |   |      | Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und entsprechend den Anforderungen des Bundesvergabegesetzes sowie der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung umgesetzt.                       |
| 81              | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen    | Etappenziel          | Vergabeentscheidung für Universitäten, die in digitale Forschungsinfrastruktur investieren | Veröffentlichung der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Vergabeentscheidungen in Bezug auf digitale Infrastrukturprojekte, die durch Universitäten umgesetzt werden, werden auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.                           |
| 82              | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen    | Etappenziel          | Fortschrittsbericht mit 50 % der Investitionen abgeschlossen                               | Zusammenfassender Bericht des vergebenden Ministeriums (BMBWF)     | -  | -              | -    | Q3                                      | 2025 | Das mit der Maßnahme beauftragte Ministerium (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)) gibt einen Zwischenbericht heraus, der zeigt, dass alle Projekte im Gang sind |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)            | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |  |   |  |                |      |   |      | und dass die Hälfte der Investitionen abgeschlossen ist. Das basiert auf den obligatorischen jährlichen Fortschrittsberichten, die für alle bewilligten Projekte eingereicht werden, den Fortschritt dokumentieren und die Einhaltung der Vergabebedingungen sicherstellen. |
| 83              | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen    | Etappenziel          | Abschlussbericht mit 100 % der Investitionen abgeschlossen | Abschlussbericht des vergebenden Ministeriums (BMBWF) | -  | -              | -    | Q3                                      | 2026 | Das für die Maßnahme verantwortliche Ministerium (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)) erstellt einen Abschlussbericht für die Europäische Kommission, der zeigt, dass alle Investitionen korrekt abgeschlossen wurden. Dieser basiert        |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|-------------|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |             |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |             |  |  |                |      |   |      | auf den obligatorischen jährlichen Berichten und Abschlussberichten, die für alle bewilligten Projekte eingereicht werden und detaillierte Angaben zu den Ergebnissen des Projekts und eine Aufschlüsselung der verwendeten Mittel enthalten. |

## **J. SUBKOMPONENTE 3.B UMSCHULEN UND WEITERBILDEN**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans strebt an, die folgenden Herausforderungen zu adressieren: Integration Geringqualifizierter in den Arbeitsmarkt, Umschulung und Weiterbildung, Vorbereitung für künftige Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Ziele der Subkomponente sind, das Fähigkeits- und Kompetenzniveau vor allem Geringqualifizierter zu verbessern und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu vergrößern, insbesondere in einer krisenhaften Situation und in einer Zeit, in der neue Qualifikationen gefordert werden. Es wird erwartet, dass Investitionen in das Humankapital der Arbeitslosen, insbesondere derjenigen mit einem niedrigen Qualifikationsniveau, ihre langfristige Resilienz steigert, indem die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitslosigkeit in der Zukunft verringert wird.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Steigerung der Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verringern (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **J.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 3.B.1 Bildungsbonus*

Ziel dieser Reform ist es, die Anreize und die materiellen Rahmenbedingungen für Langzeitarbeitslose zur Teilnahme an organisierten Schulungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen. Die Reform soll das Risiko verringern, dass Teilnehmer die Schulungen vorzeitig abbrechen, bevor sie abgeschlossen sind. Die Reform besteht aus einem Bonus zum Arbeitslosengeld. Die Zusatzzahlung basiert auf einem festgelegten Tagessatz und ist von der Teilnahme an einer Vollzeit-Schulungs- oder -Qualifizierungsmaßnahme abhängig, die mindestens vier Monate dauert.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

#### *Investition: 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen*

Ziel dieser Investition ist es, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Arbeitslosen, insbesondere von Geringqualifizierten, kontinuierlich zu verbessern, sie für künftige Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten und sie weniger anfällig für Arbeitslosigkeit in der Zukunft zu machen.

Die Investition besteht aus der Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zu Basisqualifizierungen, Elektronik und digitalen Technologien, Pflege-, Sozial- und Betreuungsberufen, Umwelt und Nachhaltigkeit, projektorientierter Beschäftigungsförderung sowie Jugendcoaching. Die Finanzierung wird

sich auch auf ein Angebot flexibler Schulungsmethoden sowie auf die Förderung von Frauen konzentrieren.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

**J.2      Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |        | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|--------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel   | Quartal                                 | Jahr |   |
| 84              | 3.B.1 Bildungsbonus                           | Etappenziel          | Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien | Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie im Gesetz angegeben; Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien | -  | -              | -      | Q4                                      | 2020 | Die gesetzliche Grundlage für den Bildungsbonus (Abschnitt 20 Absatz 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG)) ist in Kraft getreten. Die begleitenden Förderrichtlinien wurden verabschiedet und veröffentlicht. |
| 85              | 3.B.1 Bildungsbonus                           | Zielwert             | Ausgezählte Bildungsboni   | -  | Anzahl                                   | 0              | 40 000 | Q4                                      | 2021 | Mindestens 40 000 Menschen haben den Bildungsbonus erhalten   |
| 86              | 3.B.1 Bildungsbonus                           | Etappenziel          | Evaluierung der Maßnahme Bildungsbonus   | Veröffentlichung des Evaluierungsberichts  | -  | -              | -      | Q1                                      | 2022 | Nach dem Auslaufen des Bildungsbonus wird die Maßnahme im   |

|    |   |             |   |   |   |   |   |    |      |   |
|----|---|-------------|---|---|---|---|---|----|------|---|
|    |   |             |   |   |   |   |   |    |      | Hinblick auf eine mögliche, aus dem Bundeshaushalt finanzierte Verlängerung evaluiert. Der Evaluierungsbericht wird auf der Website des zuständigen Ministeriums veröffentlicht |
| 87 | 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen | Etappenziel | Sicherstellung der Voraussetzungen für Umschulung und Weiterbildung | Der erforderliche Haushaltsansatz wurde im Dezember 2020 nach dem Haushalt für 2021 und dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) eingerichtet. | - | - | - | Q4 | 2020 | Der Rechtsakt, der die Umsetzung der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erlaubte, war in dem im Dezember 2020 verabschiedeten Finanzrahmengesetz enthalten.               |
| 88 | 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen | Etappenziel | Erster jährlicher Übersichtsbericht                                 | Der erste jährliche Übersichtsbericht, gestützt auf vierteljährliche Fortschrittsberichte   | - | - | - | Q1 | 2022 | Jährliche Berichte über die Umsetzung werden vom Ministerium erstellt, gestützt auf die   |

|    |  |          |   |   |        |   |        |    |      |   |
|----|--|----------|---|---|--------|---|--------|----|------|---|
|    |  |          |   |   |        |   |        |    |      | vierteljährlichen Fortschrittsberichte. Sie bieten detaillierte Informationen über die durchgeführten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.   |
| 89 | 3.B.2<br>Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen | Zielwert | Menschen, die von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen profitieren. | - | Anzahl | 0 | 94 000 | Q4 | 2022 | Mindestens 94 000 Personen haben laut dem vom zuständigen Ministerium herausgegebenen jährlichen Umsetzungsbericht während des Umsetzungszeitraums von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen profitiert. |

## **K. SUBKOMPONENTE 3.C BILDUNG**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: gezielte Kompensation von Bildungs- und Lernrückständen aufgrund der COVID-19-Krise, quantitative und qualitative Verbesserung des Elementarbildungsangebots.

Ziel der Subkomponente ist es, den gleichen Zugang zur Bildung zu verbessern, indem die frühkindliche Bildung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, gefördert wird, sowie durch besondere Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, um Bildungsverluste während der Pandemie im Rahmen einer Reform zu kompensieren, die den Zugang zur Bildung verbreitert.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur Hebung des Niveaus der Grundkompetenzen bei benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Migrationshintergrund (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019), zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) sowie zur Sicherstellung der Chancengleichheit in der Bildung (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **K.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern*

Ziel der Reform ist es, die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen von Schülerinnen und Schülern, einschließlich Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, zu verbessern, um die Chancengleichheit im Bildungswesen zu garantieren. Mit der Reform sollen die Investitionen, die Teil derselben Subkomponente sind, ergänzt werden, um den Zugang zu Bildung zu verbessern. Die Reform beinhaltet drei Rechtsakte: zwei Rechtsakte zur Verbesserung des Zugangs der Schülerinnen und Schüler zu landesweit standardisierten Leistungsbewertungen und ein Rechtsakt zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der sozioökonomischen Ausgangslage an Schulen. Die Kriterien dienen als Orientierungshilfe bei der Zuweisung von Humanressourcen an Schulen, wobei Schulen mit einem vergleichsweise komplexen sozioökonomischen Profil der Vorrang eingeräumt wird.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### *Investition: 3.C.2 Förderstundenpaket*

Das Ziel der Investition ist es, den während der langen Fernunterrichtsperioden während der COVID-19-Pandemie akkumulierten entstandenen Lernrückständen und Bildungsverlusten entgegenzuwirken. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf benachteiligten Schülerinnen und Schülern, um jegliche Verstärkung der bereits bestehenden Ungleichheiten im Bildungserfolg zu vermeiden.

Die Investition besteht aus einem umfangreichen Paket zusätzlicher Unterrichtsstunden sowie einem Bündel individueller Unterstützungsmaßnahmen. Diese Unterstützungsmaßnahmen können am Schulstandort individuell und flexibel gestaltet werden und sollten allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Ein besonderer

Schwerpunkt liegt auf Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen oder mit erhöhtem Förderbedarf.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

*Investition: 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik*

Ziel der Investition ist es, das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sowie die Öffnungszeiten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren auszuweiten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben zu erleichtern. Außerdem wird erwartet, dass mit dem Schwerpunkt auf der Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zum frühesten möglichen Lernalter die Qualität der FBBE-Einrichtungen verbessert wird.

Die Investition besteht aus Finanzierung zur Ausweitung des Angebots geeigneter FBBE-Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren, um das Barcelona-Ziel für die unter Dreijährigen (Betreuungsquote 33 %) zu erreichen<sup>5</sup>. Außerdem trägt sie zur Ausweitung der Öffnungszeiten von Einrichtungen der Elementarbildung für drei- bis sechsjährige Kinder bei. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll weiterentwickelt werden, insbesondere durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2025 abgeschlossen sein.

**K.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

---

<sup>5</sup> Im Jahr 2002 definierte der Europäische Rat von Barcelona das Ziel, dass für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren qualitativ hochwertige und leistbare Betreuungseinrichtungen verfügbar sein sollten.

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                                       | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 90a             | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern            | Etappenziel           | Inkrafttreten der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes   | Inkrafttreten der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes, wie im Gesetz angegeben. | -  | -              | -    | Q1                                      | 2023 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, mit dem der Rechtsrahmen für die Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen „Individuelle Kompetenzmessung PLUS“ (iKMPLUS) geschaffen wird. |
| 90b             | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern            | Etappenziel           | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, wie in den Rechtsvorschriften angegeben    | -  | -              | -    | Q2                                      | 2024 | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung der zusätzlichen Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen (iKMPLUS). Die zusätzlichen Module ermöglichen eine gezielte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.                          |
| 91a             | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern            | Etappenziel           | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der                                   | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, wie in den Rechtsvorschriften angegeben    | -  | -              | -    | Q4                                      | 2025 | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der sozioökonomischen Ausgangslage an Schulen. Die Kriterien beruhen auf dem sozioökonomischen Hintergrund der  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappe- nziel/ Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                 |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-------------------------|---|---|--|-----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                         |   |   | Maßein- heit                             | Basis- szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                         | sozioökonomi- schen Ausgangslage an Schulen                                     |   |  |                 |      |   |      | Schülerinnen und Schüler und umfassen auch das Bestehen eines Migrationshintergrunds der Schülerinnen und Schüler. Die Kriterien dienen als Orientierungshilfe bei der Zuweisung von Humanressourcen an Schulen, wobei Schulen mit einem vergleichsweise komplexen sozioökonomischen Profil der Vorrang eingeräumt wird.  |
| 92              | 3.C.2 Förderstunde npaket                     | Etappen- ziel           | Finalisierung des Förderstunden- pakets und Beginn der Maßnahmen in den Schulen | Gestaltung, Genehmigung und Beginn der Umsetzung eines Pakets von Unterstützungs- maßnahmen (Förderstunden- paket) im Rahmen des Schulgesetzes. | -  | -               | -    | Q2                                      | 2021 | Das Förderstundenpaket wird finalisiert, einschließlich der spezifischen Ressourcenzuteilung, und es kann durch die Länder/die regionalen Behörden (Bildungsdirektionen) umgesetzt werden Die Gestaltung der Maßnahme zielt auf die spezifischen Bedürfnisse der Schulstandorte ab (bedarfsgerechte Ressourcennutzung, insbesondere für Schulstandorte mit erhöhtem Bedarf der Schülerinnen und Schüler, erhöhtem Bedarf an Sprachfähigkeiten oder spezifischen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                       |   |  |  |                |      |   |      | sozioökonomischen Herausforderungen).   |
| 93              | 3.C.2 Förderstundenpaket                      | Etappenziel           | Unterstützungsmaßnahmen während des Schuljahres wurden abgeschlossen. Angebot zusätzlicher Schulstunden auch während der Ferien | Zusammenfassender Bericht des Bildungsministeriums (BMBWF)   | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Zusätzliche Unterrichtsstunden wurden außerhalb der Schulzeit, einschließlich der Ferien, angeboten.  |
| 94              | 3.C.2 Förderstundenpaket                      | Etappenziel           | Evaluierung des Einsatzes zusätzlicher Lehrkräfte   | Die Evaluierung des Förderstundenpakets ist veröffentlicht und umfasst eine Übersicht, wie viele Stunden wöchentlich angeboten wurden. | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Ein kurzer Evaluierungsbericht wird auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Er umfasst eine Übersicht über die Ergebnisse der Endabrechnungen des Förderstundenpakets und ebenfalls die Verwendung der zur Verfügung gestellten Stunden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|-----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                       |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 95              | 3.C.3 Ausbau Elementar-pädagogik              | Zielwert              | Steigerung der Kinderbetreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren   | -  | Prozentsatz                              | 30,1           | 33   | Q3                                      | 2025 | Die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird um 2,9 Prozentpunkte gesteigert.   |
| 96              | 3.C.3 Ausbau Elementar-pädagogik              | Zielwert              | Steigende Quoten einer Betreuung für Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit der Eltern vereinbar ist. | -  | Prozentsatz                              | 46,8           | 52,8 | Q3                                      | 2025 | Das Angebot an mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit der Eltern vereinbaren Plätzen in Einrichtungen der frühkindlichen Erziehung und Bildung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren wird erhöht. Der Anstieg wird von jährlichen Ressourcen-, Zielerreichungs- und Leistungsüberprüfungen in den Ländern begleitet. Die Daten zu der gesteigerten Betreuungsquote werden von Statistik Austria bereitgestellt. |

## **L. SUBKOMPONENTE 3.D STRATEGISCHE INNOVATION**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans strebt an, die folgenden Herausforderungen zu adressieren: digitaler Wandel, strategische Wertschöpfungsketten und Autonomie der Halbleiterproduktion in Europa; Energiewende, Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in Europa, Dekarbonisierung energieintensiver Sektoren.

Ziel der Subkomponente ist es, i) die Autonomie Europas bei der Halbleiterproduktion zu fördern und die Stellung Österreich in diesem Bereich zu stärken, sowie ii) integrierte Projekte entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette zu fördern, um die Energiewende und die Dekarbonisierung energieintensiver Sektoren zu beschleunigen.

Die Subkomponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen, die Digitalisierung der Unternehmen und die Nachhaltigkeit zu stimulieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), sowie einen Schwerpunkt auf Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel zu legen, insbesondere auf Innovation, nachhaltigen Verkehr, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **L.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Investition: 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität*

Die Investition in das geplante wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) Mikroelektronik und Konnektivität, die als länderübergreifendes Projekt umgesetzt wird, zielt einerseits darauf ab, Bereiche der Mikroelektronik zu stärken, die bereits als Stärkefelder Europas gelten (z. B. Leistungselektronik, Sensorik, Prozesstechnologien) und andererseits die zielgerichtete Förderung von Bereichen, in denen Europa bisher von Einfuhren abhängig ist (z. B. die Entwicklung von innovativen Netzwerk-/Mikroelektronik-Technologien basierend auf kleineren Strukturen sowie der Kombination von Funktionalitäten und Materialien). Ein Hauptziel ist also die Stärkung der offenen strategischen Autonomie Europas. Weiters wird erwartet, dass im Rahmen der geplanten IPCEI-Projekte energieeffizientere Lösungen entwickelt werden und damit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet wird.

Die Investition umfasst die Finanzierung von Projekten, die in den Bereichen Mikroelektronik und Konnektivität nach einem Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt werden.

Die Umsetzung der Investitionen soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### *Investition: 3.D.2 IPCEI Wasserstoff*

Das allgemeine Ziel der geplanten Investition besteht darin, ein nationales und europäisches Wasserstoff-Ökosystem aufzubauen, das einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele Österreichs und der EU leistet. Österreich strebt danach, in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette fest verankert zu sein.

Mit der geplanten Investition sollen integrierte Projekte in der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette gefördert werden, die insbesondere Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendungen umfasst. Nach einem Aufruf zur Interessenbekundung bietet die Investition Finanzierung für ausgewählte Projekte mit einem Schwerpunkt insbesondere in energieintensiven Sektoren und Verkehrssektoren, deren Dekarbonisierung auf Schwierigkeiten stößt, sowie auf die Forschung und Entwicklung bzw. die erste gewerbliche Nutzung von Komponenten.

Die geplante Investition umfasst die Finanzierung von Projekten, die in den Bereichen Mikroelektronik und Konnektivität nach einem Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt werden, insbesondere in den Bereichen Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendungen.

Die Umsetzung der Investitionen soll spätestens am 30. September 2021 beginnen und bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

**L.2    Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 97              | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität | Etappenziel          | Klimabezogene Förderfähigkeitskriterien in den Aufrufen festgelegt | Aufrufe mit Förderfähigkeitskriterien, die sicherstellen, dass die Investitionen zu nachgewiesenen wesentlichen Einsparungen der über den gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Dokumente mit Bezug zur zweiten Phase des Aufrufs zur Interessenbekundung werden veröffentlicht, einschließlich klimabezogener Förderfähigkeitskriterien, die potenzielle Begünstigte dazu verpflichten, sich ausdrücklich zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in ihren Projektportfolios zu verpflichten und die Einsparungen zu schätzen. Außerdem stellt die Verpflichtung zur Emissionsverringerung einen Schlüsselfaktor bei der Auswahl der Projekte bei dem nachfolgenden Auswahlprozess der Jury dar. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                          | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 98              | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität | Etappenziel          | Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung innovativer Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien | Die Auswahlentscheidung wird der Europäischen Kommission mitgeteilt | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Die österreichischen Projekte mit Bezug zur Entwicklung innovativer Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien wurden auf der Grundlage der Empfehlungen eines unabhängigen Expertinnen- und Expertengremiums nach dem zweistufigen Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt |
| 99              | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität | Zielwert             | Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen   | -   | Prozentsatz                              | 0              | 66   | Q2                                      | 2024 | Mindestens 66 % der genehmigten österreichischen Projekte wurden begonnen   |
| 100             | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität | Zielwert             | 125 Mio. EUR wurden zugeteilt und mindestens 80 % der Beihilfe wurden an   | -   | Mio. EUR                                 | 0              | 125  | Q3                                      | 2026 | Das verfügbare Budget von 125 Mio. EUR wurde den genehmigten Projekten zugeteilt (einschließlich der Ausgaben der Abwicklungsstelle).   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                          | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      | genehmigte Projekte ausgezahlt   |   |  |                |      |   |      | Mindestens 80 % des Budgets wurde an die begünstigten Unternehmen ausgezahlt.  |
| 101             | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff                       | Etappenziel          | Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung der Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung | Die Auswahlentscheidung wird der Europäischen Kommission mitgeteilt | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Die österreichischen Projekte mit Bezug zu Aktivitäten entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette, die Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung abdecken, wurden auf der Grundlage der Empfehlungen eines unabhängigen Expertinnen- und Expertengremiums nach dem zweistufigen Aufruf zur Interessenbekundung ausgewählt. |
| 102             | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff                       | Zielwert             | Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen   | -   | Prozentsatz                              | 0              | 66   | Q2                                      | 2024 | Mindestens 66 % der genehmigten österreichischen Projekte wurden begonnen  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 103a            | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff                       | Zielwert             | Für die genehmigten Projekte wurden 125 000 000 EUR gebunden.                             | -  | Mio. EUR                                 | 0              | 125  | Q4                                      | 2025 | Förderungsagenturen und Endempfänger haben Förderverträge unterzeichnet. Damit wurden die verfügbaren Mittel in Höhe von 125 000 000 EUR (einschließlich der Kosten für die Förderungsagenturen) für die genehmigten Projekte gebunden. |
| 103b            | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff                       | Zielwert             | Alle genehmigten Projekte sind in die Phase der ersten industriellen Nutzung eingetreten. | -  | Prozentsatz                              | 0              | 100  | Q2                                      | 2026 | Alle Projekte, die zur Finanzierung genehmigt wurden, treten in die Phase der ersten industriellen Nutzung ein.   |

## KOMPONENTE 4: GERECHTER AUFBAU

### M. SUBKOMPONENTE 4.A GESUNDHEIT

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die Herausforderungen, vor denen der österreichische Gesundheitssektor steht, insbesondere die ineffiziente Nutzung von Ressourcen in der sekundären Gesundheitsversorgung.

Das Ziel der Subkomponente besteht darin, die Resilienz des Gesundheitssektors zu stärken und gleichzeitig den allgemeinen Zugang, eine hohe Qualität der Pflege und nachhaltige Dienstleistungen sicherzustellen.

Die Reform zielt darauf ab, Nachhaltigkeit und Resilienz im Gesundheitswesen zu verbessern, indem öffentliche Gesundheit und die primäre Gesundheitsversorgung gestärkt werden. Es wird erwartet, dass diese Ziele durch ein verstärktes Angebot von Primärversorgungseinheiten erreicht werden, wodurch der Schwerpunkt von der Krankenhausversorgung wegverlagert wird (Reform 4.A.1 und Investition 4.A.2). Außerdem umfasst die Subkomponente Investitionen zur Verstärkung der Digitalisierung im Gesundheitssektor (4.A.3) sowie zur Steigerung der sozialen Gerechtigkeit innerhalb des Sektors (4.A.4). Insgesamt wird erwartet, dass die vorgeschlagene Modernisierung des österreichischen Gesundheitssektors einen niedrigschwelligen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und kontinuierlicher Pflege bieten und auch langfristig die Belastung der Krankenhauskapazität verringern wird.

Die Subkomponente baut auch auf früheren Aktivitäten auf, die im Zusammenhang mit dem Ausbau von Primärversorgungseinheiten umgesetzt wurden (unterstützt durch das Instrument für technische Unterstützung und die Europäische Investitionsbank).

Die Subkomponente trägt dazu bei, die früheren länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2020) zu adressieren, insbesondere im Hinblick auf eine globale Pandemie.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

#### **M.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

##### *Reformen: 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung*

Die österreichische Plattform für Primärversorgung ist als eine Informations- und Kommunikationsdrehscheibe zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertretern von Patienten, Bildung und Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung des Gesundheitswesens und anderen Interessenträgern des Gesundheitswesens vorgesehen. Sie zielt auch auf die Förderung sozialer Innovation in der primären Gesundheitsversorgung in Österreich ab.

Das Gesamtziel der Maßnahme ist es, die Attraktivität der Arbeitsbedingungen für Hausärzte und andere Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe in der primären Gesundheitsversorgung zu fördern, insbesondere in ländlichen Gebieten. Neben einer verbesserten Gesundheitsversorgung strebt die Reform auch an, eine Kultur der interprofessionellen Zusammenarbeit und eines gegenseitigen Rollen- und

Kompetenzverständnisses zwischen den Gesundheits- und Sozialberufen im Feld der primären Gesundheitsversorgung zu fördern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung

Ziele der Maßnahme sind ein rascher Ausbau multiprofessioneller Primärversorgungseinheiten und die Sicherstellung eines niederschweligen dezentralen Zugangs zu notwendigen Leistungen für die Bevölkerung, vor allem auch in ländlichen Regionen.

Die Investition besteht aus zwei wesentlichen Finanzierungsbestandteilen: erstens zur Investition in mindestens 45 neuen Primärversorgungseinheiten im Vergleich zu Januar 2021 und zweitens zur Finanzierung verschiedener Projekte in bestehenden Primärversorgungseinheiten mit einem Schwerpunkt auf ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, digitaler und räumlicher Infrastruktur und Weiterbildungsmöglichkeiten. Gezielte Maßnahmen sollen zusammen mit relevanten Interessenträgern, wie dem Gemeindeverband, entwickelt und umgesetzt werden. Bei der Einrichtung neuer Primärversorgungseinheiten (als Zentren oder als Netzwerke) werden auch Umweltaspekte berücksichtigt. Ein spezieller Fokus liegt auf der Etablierung von multiprofessionellen Primärversorgungsnetzwerken im ländlichen Raum unter starker Einbindung der Gemeinden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken

Ziel dieser Maßnahme ist die Durchführung eines Screening-Programms zur Früherkennung von gesundheitlichen Risikofaktoren, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen in der Schwangerschaft und bis zum 62. Lebensmonat des Kindes. Das wird bessere gesundheitliche Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und deren Kinder, schaffen.

Die Investition besteht in der Entwicklung einer elektronischen Dokumentation- und Kommunikationsplattform mit vereinfachtem Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für Behandelnde und die betroffenen Frauen (Schwangere und Stillende). Es soll für eine leichte Erreichbarkeit – insbesondere auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit eventuell ebenfalls eingeschränkter deutschsprachiger Kompetenz – gesorgt werden, um den Mutter-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn zu nutzen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition: 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien

Ziel der Maßnahme ist es, Familien in prekären Situationen während der Schwangerschaft und darüber hinaus zu unterstützen. Mit der Maßnahme wird die Förderung von gesundheitlicher und sozialer Gerechtigkeit angestrebt.

Die Investition besteht in präventiven Interventionen während der gesamten frühen Kindheit durch die Verbesserung und Ausweitung bereits bestehender Unterstützungsmaßnahmen, die Einrichtung regionaler Netzwerke der „Frühen Hilfen“ und die Einführung der Zusammenarbeit aller relevanten Institutionen und Dienstleister im Bereich der frühen Kindheit in den noch nicht abgedeckten Bezirken (regionale Einheit in Österreich), die noch nicht abgedeckt sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2024 abgeschlossen sein.

**M.2    Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)         | Quantitative Indikatoren                     |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                                   | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 104             | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung    | Etappenziel          | Plattform zu primärer Gesundheitsversorgung und verwandten Maßnahmen  | Start der Plattform/des Incubators/de Accelerators | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | a) Die Plattform für primäre Gesundheitsversorgung wurde formell eingerichtet und in Betrieb genommen, und b) die Programme Incubator und Primärversorgungseinheit-Accelerator wurden gestartet.                             |
| 105             | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung    | Zielwert             | Werbeveranstaltungen im Kontext der Plattform/des Incubator-Programms | -  | Anzahl der Teilnehmer an den Veranstaltungen | 0              | 100  | Q4                                      | 2023 | Mindestens 100 junge Berufsangehörige (young professionals) haben an Veranstaltungen zur Förderung der primären Gesundheitsversorgung teilgenommen, die im Rahmen der Plattform/des Incubator-Programms veranstaltet wurden. |
| 106             | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung    | Zielwert             | Mitgliederstand der Plattform für Primärversorgung                    | -  | Anzahl der Plattformmitglieder               | 0              | 150  | Q2                                      | 2026 | Die Plattform für Primärversorgung hat mindestens 150 registrierte Mitglieder.   |
| 107             | 4.A.2 Förderung von Projekten für             | Etappenziel          | Verabschiedung und Veröffentlichung                                   | Die Förderrichtlinien                              | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Die Förderrichtlinien, sowohl für die Einrichtung der neuen Primärversorgungseinheiten   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)          | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren        |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|---------------------------------|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                      | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | die Primärversorgung                                   |                      | der Förderrichtlinien für Projekte im Bereich primäre Gesundheitsversorgung | wurden verabschiedet und veröffentlicht    |                                 |                |      |   |      | als auch für Projekte in der bestehenden Primärversorgung wurden verabschiedet und veröffentlicht.  |
| 108             | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung | Zielwert             | Förderung von Projekten für die Primärversorgung                            | -  | Anzahl der geförderten Projekte | 0              | 45   | Q4                                      | 2023 | Mindestens 45 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 15 die Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert. |
| 109             | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung | Zielwert             | Förderung von Projekten für die Primärversorgung                            | -  | Anzahl der geförderten Projekte | 45             | 90   | Q2                                      | 2025 | Mindestens 90 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 25 die Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert. |
| 110             | 4.A.2 Förderung von Projekten für                      | Zielwert             | Förderung von Projekten für die Primärversorgung                            | -  | Anzahl der geförderten Projekte | 90             | 155  | Q2                                      | 2026 | Mindestens 155 Projekte mit Bezug zur Primärversorgung, wovon mindestens 45 die   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--------------------------|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | die Primärversorgung  |                      |  |  |                          |                |      |   |      | Errichtung neuer Primärversorgungseinheiten (Zentren und Netzwerke – auch in ländlichen Gebieten) zum Gegenstand haben, werden finanziert.                    |
| 111             | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken | Etappenziel          | Inkrafttreten des Gesetzes, das den Rahmen für den Elektronischen Mutterkindpass definiert | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Elektronischen Mutterkindpasses, wie im Gesetz angegeben | -                        | -              | -    | Q2                                      | 2023 | Auf der Grundlage einer Konsultation mit Interessenträgern ist der Rechtsrahmen für die elektronische Implementierung des Mutterkindpasses in Kraft getreten. |
| 112             | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe                   | Etappenziel          | Vergabe des Vertrags über die Programmierung der Elektronischen Mutterkindpass-Plattform   | Veröffentlichung der Vergabe des Vertrags über die Programmierung der Elektronischen Mutterkind-       | -                        | -              | -    | Q4                                      | 2023 | Die Vergabe des Vertrags für die Programmierung der Elektronischen Mutterkindpass-Plattform wird nach einer Ausschreibung durchgeführt.                       |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)         | Quantitative Indikatoren                         |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                                       | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Hilfen Netzwerken   |                      |   | pass-Plattform                                     |  |                |      |   |      |   |
| 113             | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken | Zielwert             | Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie betroffene Frauen, die den Elektronischen Mutterkindpass nutzen | -  | Prozentsatz der behandelnden Ärztinnen und Ärzte | 0              | 90   | Q2                                      | 2026 | Mindestens 90 % der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie der betreffenden Frauen nutzen den Elektronischen Mutterkindpass   |
| 114             | 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien     | Etappenziel          | Ermittlung und Beauftragung der durchführenden Stellen  | Akt(e) zur Beauftragung der durchführenden Stellen | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Die durchführenden Stellen zur Einrichtung der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien werden ermittelt und zugewiesen. |
| 115             | 4.A.4 Nationaler Roll-out der   | Zielwert             | Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“   | -  | Prozentsatz des vorgesehen                       | 0              | 75 % | Q3                                      | 2023 | Mindestens 75 % des vorgesehenen nationalen Roll-   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                             | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren                         |                |       | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|-------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                                       | Basis-szenario | Ziel  | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien                               |                      |   |  | nationalen Roll-outs (Präsenz in allen Bezirken) |                |       |   |      | outs sind abgeschlossen. Alle Bezirke sind abgedeckt.  |
| 116             | 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien | Zielwert             | Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ | -  | Prozentsatz des vorgesehen nationalen Roll-outs  | 0              | 100 % | Q3                                      | 2024 | Der nationale Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien ist finalisiert und vollständig betriebsfähig |

## **N. SUBKOMPONENTE 4.B RESILIENTE GEMEINDEN**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: i) Reaktivierung von Ortszentren, insbesondere in ländlichen Gebieten, ii) Investitionen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, iii) bedarfsgerechter Aus- und Aufbau professioneller Pflegedienstleistungen.

Ziele der Subkomponente sind: i) die Ortskerne attraktiver zu machen und durch die Wiederansiedlung von Betrieben Mobilitätszwänge zu verringern; ii) die thermische Sanierung von Unternehmens- und Gemeindebauten zu finanzieren und zusätzliche Anreize für lokale Fernwärme in Ortskernen/Gebieten, die bisher mit fossilen Brennstoffen beheizt wurden, zu schaffen; und iii) die Kapazität, zielgerichtete Dienstleistungen anzubieten, und die Resilienz des Langzeitpflegesystems in Österreich zu verbessern.

Die Subkomponente besteht aus zwei Reformmaßnahmen: i) einer neuen Bodenschutzstrategie sowie ii) einer Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge. Sie umfasst auch zwei Investitionen: i) Unterstützung für klimafitte Ortskerne sowie ii) das Pilotprojekt Community Nursing.

Die Subkomponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen zur Verstärkung der Nachhaltigkeit (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur Verbesserung des Angebots und der Nachhaltigkeit des Langzeitpflegesystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **N.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 4.B.1 Bodenschutzstrategie*

Ziel der Entwicklung einer Bodenschutzstrategie ist es, einen Rahmen für Konsensfindungs- und Abstimmungsprozesse einzurichten, um mit allen raumrelevanten Planungsträgern (Bundesebene, Länder und Gemeinden) ein Einverständnis mit einer gemeinsamen strategischen Richtschnur zur Eindämmung des Flächenverbrauchs zu erzielen. Das Gesamtziel der Bodenschutzstrategie besteht darin, den Flächenverbrauch in Österreich bis 2030 schrittweise auf netto 2,5 Hektar pro Tag zu verringern.

Der erste Schritt der Reform umfasst einen Abstimmungsprozess für die Entwicklung der Eckpfeiler einer österreichischen Bodenschutzstrategie und einer Roadmap für ihre Umsetzung. Diese werden von allen institutionellen Akteuren (Bundesebene, Länder und Gemeinden) entwickelt und im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz vereinbart. Die Hauptelemente für die Entwicklung der Umsetzungsstrategie sind die Definition konkreter Etappenziele und die Einigung auf ein indikatorbasiertes Monitoringsystem. Neben dem Gesamtziel (Verringerung des Flächenverbrauchs auf 2,5 Hektar pro Tag) werden gestützt auf Verhandlungen zwischen den Ländern im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere quantifizierbare Zielwerte und Etappenziele festgelegt. Am Ende der Umsetzung der Reform wird die österreichische Bodenschutzstrategie einschließlich des Gesamtziels einer Verringerung des Flächenverbrauchs in Österreich bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag verabschiedet.

Die Maßnahme tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

#### Reformen: 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge

Ziel der Reform ist es, Herausforderungen im Langzeitpflegesektor zu adressieren. Aufgrund der wachsenden Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, eine grundlegende Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge umzusetzen. In Abstimmung mit den Bundesländern soll der Fokus auf betreuungs- und pflegebedürftige Menschen sowie ihre An- und Zugehörigen und Pflegenden gelegt werden.

Die Reform besteht aus mehreren vorbereitenden Schritten für eine Reform der Langzeitpflege, die 2024, während der nächsten Finanzausgleichsperiode, beginnt. Der Bericht der Taskforce Pflege, die aus Experten aus allen Ebenen der Verwaltung und externen Interessenträgern besteht, hat die Ziele der Entwicklung des bestehenden Pflegesystems definiert. Auf der Grundlage dieses Berichts werden Verhandlungen zwischen der Bundesregierung, den Ländern, den Städten und Gemeinden zu gemeinsamen Ansätzen und Reformprojekten im Rahmen der langfristigen Zielsteuerung Pflege als Teil der Vorbereitung einer Reform der Langzeitpflege im Kontext der Verhandlungen über den haushaltspolitischen Rahmen führen. Die zentralen Grundsätze der Reform der Langzeitpflege und die Kompetenzverteilung zwischen der Bundesebene, den Ländern und den Gemeinden werden in dem Finanzausgleichsgesetz für die nächste Periode (beginnend im Jahr 2024) wiedergespiegelt.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2021 beginnen, und sie wird bis 31. März 2024 abgeschlossen sein. Der Roll-out der Änderungen in der Langzeitpflegeversorgung kann nach 2024 stattfinden.

#### Investition: 4.B.3 Investition in klimafitte Ortskerne

Ziel der Investition ist es, die Attraktivität von Ortskernen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu steigern, indem die oft kostenintensiven Investitionen unterstützt werden, die erforderlich sind, um Gebäude für den ökologischen Wandel fit zu machen, wodurch der Verbrauch von neuem Land außerhalb der Ortskerne vermieden und ein positiver Beitrag zur Verringerung der Mobilität geleistet wird.

Die Investition besteht aus mehreren Elementen, die Unternehmen helfen sollten, ihre Betriebe in Ortskernen anzusiedeln, sowie der Sanierung öffentlicher Gebäude in Ortskernen. Die umfassten Investitionsbereiche sind die thermische Sanierung gewerblicher und kommunaler Gebäude in Ortskernen und Maßnahmen zur Fassadenbegrünung. Außerdem wird eine Verbindung zu hocheffizienter Fernwärme sowie die Wiedernutzung von Gewerbebrachen finanziert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing

Ziel der Umsetzung von Community Nursing in Österreich ist es, einen wesentlichen Beitrag zur wohnortnahen, niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung zu leisten; Community Nurses sind zentrale Kontaktpersonen, die verschiedene Dienstleistungen (wie Therapien und soziale Dienste) koordinieren und auf dem Gebiet der Prävention eine zentrale Rolle spielen.

Die Investition besteht in der Etablierung eines Netzwerks von Community Nurses in der Nähe ihrer Patienten. Community Nurses sind qualifizierte Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Community Nurses mit einer weiteren relevanten Qualifikation (wie Kursen über Community Nursing, Familienpflege, öffentliche Gesundheitspflege) werden bevorzugt eingestellt. Im Laufe des Vorhabens werden 150 Community Nurses bundesweit als Teil des Pilotprojekts im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen etabliert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

## **N.2    Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 117             | 4.B.1 Bodenschutzstrategie                    | Etappenziel          | Verabschiedung einer Roadmap für die österreichische Bodenschutzstrategie | Veröffentlichung der verabschiedeten Roadmap | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Die Eckpfeiler und die Roadmap der Bodenschutzstrategie werden verabschiedet. Die Hauptelemente für die Entwicklung der Umsetzungsstrategie sind die Definition konkreter Etappenziele und die Vereinbarung eines indikatorbasierten Monitoringsystems. Neben dem Gesamtziel (Verringerung des Flächenverbrauchs auf 2,5 Hektar pro Tag) werden gestützt auf Verhandlungen zwischen den Ländern im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere quantifizierbare Zielwerte und Etappenziele festgelegt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)         | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                                 | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 118             | 4.B.1 Bodenschutzstrategie                            | Etappenziel          | Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie    | Veröffentlichung der verabschiedeten Bodenschutzstrategie                  | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Die quantitative Bodenschutzstrategie wird verabschiedet. Sie umfasst das Gesamtziel, den Flächenverbrauch in Österreich bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag zu verringern.   |
| 119             | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge | Etappenziel          | Pilotprojekte mit Community Nurses als Teil der Reform der Pflegevorsorge | Start des Community-Nursing-Modells als Teil der Reform der Pflegevorsorge | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Zu Beginn des Reformprozesses wird das Pilotprojekt „Community Nurses“ als Pilotprojekt der Reform umgesetzt. Gestützt auf dieses Pilotprojekt wird ein allgemeines Modell für das bundesweite Roll-out dieser Maßnahme im Rahmen der Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge entwickelt. |
| 120             | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der                | Etappenziel          | Grundsätze für die Umsetzung der langfristigen Zielsteuerung              | Veröffentlichung der Grundsätze  | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Die Grundsätze der langfristigen Zielsteuerung Pflege sind von den Partnern der   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)         | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Pflegevorsorge  |                      | Pflege werden festgelegt  |   |  |                |      |   |      | Finanzausgleichsverhandlungen (Bundesebene, Länder und Gemeinden) verabschiedet worden und wurden veröffentlicht.               |
| 121             | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge | Etappenziel          | Beginn der Umsetzung der zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege | Das Finanzausgleichsgesetz für die 2024 beginnende Periode wird in dem Rechtssystem Österreichs veröffentlicht. | -  | -              | -    | Q1                                      | 2024 | Die zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege werden im Finanzausgleichsgesetz widerspiegelt, das in Kraft getreten ist. |
| 122             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                            | Etappenziel          | Verabschiedung der Förderrichtlinien für die vier Interventionsbereiche   | Förderrichtlinien veröffentlicht  | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Die Förderrichtlinien für die Gebäudesanierung in Ortskernen wurden verabschiedet. Förderfähige Projekte umfassen: i) die       |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)              |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|--|---|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit  | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |  |  |   |                |      |   |      | thermische Sanierung gewerblicher und kommunaler Gebäude, ii) Projekte zur Fassadenbegrünung, iii) Anschluss von Gebäuden an hocheffiziente Fernwärme und iv) Wiedernutzung von Gewerbebrachen. |
| 123             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                    | Zielwert             | Abgeschlossene Projekte zur thermischen Gebäudesanierung | -  | Anzahl der Projekte zur thermischen Gebäudesanie-rung | 0              | 34   | Q4                                      | 2023 | Mindestens 34 Projekte zur thermischen Gebäudesanierung von Unternehmen und Gemeinden in Ortskernen wurden vollständig umgesetzt  |
| 126             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                    | Zielwert             | Abgeschlossene Projekte zur Fassadenbegrünung            | -  | Anzahl begrünter Fassaden                             | 0              | 15   | Q2                                      | 2026 | Mindestens 15 Projekte zur Dach- und Fassadenbegrünung wurden abgeschlossen.  |
| 127             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                    | Zielwert             | Abgeschlossene Projekte für den Anschluss an             | -  | Anzahl Projekte für den Anschluss an                  | 0              | 375  | Q4                                      | 2023 | Mindestens 375 Projekte für den Anschluss an hocheffiziente Fernwärme   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)            | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                                | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)                            |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts                                  |
|-----------------|--|----------------------|--|--|---|----------------|------|---|------|--|
|                 |  |                      |  |  | Maßeinheit  | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |  |                      | hocheffiziente Fernwärme                   |  | hocheffiziente Fernwärme  |                |      |   |      | wurden vollständig umgesetzt.  |
| 129             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                               | Zielwert             | Abgeschlossene Projekte für Gewerbebrachen | -  | Anzahl von Projekten zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen           | 0              | 30   | Q4                                      | 2023 | Mindestens 30 Projekte zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen wurden vollständig umgesetzt |
| 130             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne                               | Zielwert             | Abgeschlossene Projekte für Gewerbebrachen | -  | Anzahl von Projekten zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen           | 30             | 60   | Q2                                      | 2026 | Mindestens 60 Projekte zur Wiedernutzung von Gewerbebrachen wurden vollständig umgesetzt |
| 131             | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing | Zielwert             | Arbeitsbeginn der Community Nurses         | -  | Anzahl der neuen Community Nurses, die die Arbeit aufgenommen haben | 0              | 50   | Q3                                      | 2021 | Mindestens 50 Community Nurses haben die Arbeit aufgenommen                              |
| 132             | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von                   | Etappenziel          | Zwischenbewertung                          | Zwischenbericht wurde vorgelegt            |   |                |      | Q4                                      | 2022 | Zwischenbericht und Empfehlungen für einen weiteren Ansatz durch externe Bewerter        |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)            | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                                | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)         |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |  |  | Maßeinheit                                       | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | Community Nursing  |                      |  |  |  |                |      |   |      |   |
| 133             | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing | Zielwert             | 150 Community Nurses sind bundesweit tätig | -  | Anzahl (bundesweit) der aktiven Community Nurses | 50             | 150  | Q4                                      | 2024 | Bundesweit sind mindestens 150 Community Nurses tätig. Die Schlussbewertung deckt die Leistung aller 150 Community Nurses ab. |

## **O. SUBKOMPONENTE 4.C KUNST UND KULTUR**

Diese Subkomponente des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans adressiert die folgenden Herausforderungen: Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels in Kunst und Kultur.

Ziele der Subkomponente sind, Anreize für einen ökologisch nachhaltigeren Kultursektor zu setzen und den digitalen Strukturwandel des Sektors zu beschleunigen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Digitalisierung des Kulturerbes.

Die Subkomponente adressiert die länderspezifischen Empfehlungen hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit der Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und von Investitionen in den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **O.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms*

Ziel der Reform ist es, einen Rahmen für „Baukultur“ einzurichten, der qualitativ hochwertige Architektur und gebaute Umwelt verbindet und soziale, ökologische und kulturelle Komponenten berücksichtigt. Es wird angestrebt, das Bewusstsein für die Baukultur zu steigern und Aspekte des ökologischen Wandels in diesem Bereich einzubeziehen.

Die Reform besteht hauptsächlich aus dem „Vierten Österreichischen Baukulturreport“, der die Grundlage für eine Reform der Baukultur in Österreich in den kommenden Jahren bilden und konkrete Maßnahmen für ein Baukulturprogramm aufzeigen soll. Ziel ist es, bessere rechtliche, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertiges Bauen zu schaffen. Die Fähigkeit zur Anbindung an europäische Anforderungen spielt eine entscheidende Rolle.

Die Umsetzung der Investition soll bis 30. September 2021 abgeschlossen sein.

#### *Reformen: 4.C.2 Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe*

Ziel der Reform ist es, die Digitalisierung in Kunst und Kultur auszuweiten und den digitalen Wandel des Kunst- und Kultursektors zu fördern. Sie zielt auf eine bessere Sichtbarkeit kultureller Objekte und Netzwerken zwischen Kulturinstitutionen ab.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Entwicklung und Verabschiedung einer nationalen Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes. Mit der Strategie soll der digitale Wandel des Kunst- und Kultursektors in Österreich beschleunigt werden. Sie wird die Digitalisierung des Kulturerbes, wie der Sammlungen und Inventare von kulturellen Institutionen, vorantreiben. Der Strategieprozess umfasst ein öffentliches Kick-Off-Event, Workshops und webbasierte Unterstützung in den Bundesländern. Das Ergebnis des Prozesses ist der Beschluss und die Veröffentlichung eines Strategiedokuments. Die Strategie bildet auch den Rahmen für die Investitionen in Digitalisierung, die in dieser Komponente enthalten sind.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

#### Investition: 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers

Ziel dieser Investition ist es, anhand ausgewählter Sanierungsprojekte zu zeigen, wie diese Vorzeigemodelle für die Verbindung einer gelebten Baukultur mit dem Ziel eines umweltbewussten Denkmalschutzes werden können. Des Weiteren soll auch die Umsetzung der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ sichtbar dargestellt werden.

Die Investition besteht aus der Sanierung zweier historischer Gebäude, wobei ganzheitliche Qualitätskriterien sowie zeitgemäße Beteiligungs- und Planungsverfahren unter Berücksichtigung der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ zum Einsatz kommen. Die Sanierungsmaßnahmen tragen zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz beider Gebäude bei.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investition: 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe

Ziel der Investition ist es, eine große Digitalisierungsoffensive in den Kulturinstitutionen zu starten. Die Archive der verschiedenen Kunst- und Kultursparten sollten zunehmend in ein digitales Format überführt werden und dadurch für ein breites Publikum zugänglicher werden. Das Bewusstsein für das Bedürfnis nach einer verstärkten digitalen Aktivität österreichischer Museen, der österreichischen Kulturerbeinstitutionen und Kultureinrichtungen ist während der COVID-19-Pandemie gewachsen.

Die Investition besteht aus einer Aktualisierung der bestehenden Plattform „Kulturpool“ zu „Kulturpool NEU“ und somit einer zentralen digitalen Plattform auf dem Stand der Technik. Sie sollte auch innovative Werkzeuge umfassen, um mit Menschen in Verbindung zu treten, die bisher noch nicht mit dem Kulturerbe in Berührung waren, z. B. jungen Menschen. Damit dies funktioniert, müssen die Kultureinrichtungen die geeigneten Daten liefern. Jede Kultureinrichtung kann autonom entscheiden, welche Objekte ihrer Sammlung sie digitalisieren möchte. Der „Kulturpool“ wird als zentrale Plattform fungieren, die Daten aus verschiedenen Kulturerbeinstitutionen verbindet, sie digital zugänglich macht und auch eine gebündelte Übertragung dieser Daten ermöglicht.

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### Investitionen 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“

Ziel der Investition ist es, Kultureinrichtungen zu unterstützen, die oft nur wenig Kapazität für Investitionen in eine umweltfreundlichere Gestaltung ihrer operativen Strukturen haben. Die Maßnahme vermehrt die Möglichkeiten für die Verwirklichung solcher Investitionen und steigert auch das Bewusstsein für mittel- bis langfristige Einsparungen, wenn solche Investitionen verwirklicht werden.

Die Investition besteht aus Finanzierungen für folgende Bereiche: erneuerbare Energiequellen (z. B. Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse); Energieeinsparungsmaßnahmen (z. B. Optimierung der Heizung oder der Beleuchtung); Kreislaufwirtschaft (z. B. Verringerung des Rohstoffverbrauchs); Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Fassadenbegrünung zur Kühlung).

Die Umsetzung der Investition soll bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

### **O.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                                    | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 134             | 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms                                       | Etappenziel          | Vierter Baukulturreport   | Der Baukulturreport wurde veröffentlicht   | -  | -             | -    | Q3                                      | 2021 | Der Vierte Baukulturreport wurde veröffentlicht. Er wird die Tagesordnung für eine Reform der Baukultur in Österreich in den kommenden Jahren angeben und konkrete Maßnahmen für ein Baukulturprogramm skizzieren.       |
| 135             | 4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe | Etappenziel          | Start des Konsultationsprozesses zu einer Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes | Veröffentlichung des Konsultationsprozesses einschließlich des Starts einer Online-Umfrage | -  | -             | -    | Q1                                      | 2022 | Der Konsultationsprozess wurde gestartet. Die Konsultation findet mittels einer Online-Umfrage und spezifischen Workshops mit relevanten Interessenträgern (z. B. Museen, Bildungseinrichtungen und Bibliotheken) statt. |
| 136             | 4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe | Etappenziel          | Entscheidung des Bundeskulturministeriums (BMKOES) über die Strategie zur Digitalisierung   | Die Strategie wurde verabschiedet und veröffentlicht                                       | -  | -             | -    | Q1                                      | 2023 | Unter Berücksichtigung des Konsultationsprozesses wurde die Digitalisierungsstrategie verabschiedet und veröffentlicht.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                     | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      | des Kulturerbes  |  |  |               |      |   |      |  |
| 137             | 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers | Etappenziel          | Machbarkeitsstudien für das Volkskundemuseum Wien und die Praterateliers | Veröffentlichung der Machbarkeitsstudien   | -  | -             | -    | Q4                                      | 2021 | Die Machbarkeitsstudien für die beiden Sanierungsprojekte wurden abgeschlossen und sind verfügbar. Sie umfassen eine Sammlung der geografischen Referenzdaten, die Abmessungen der Liegenschaften und Gebäude, die Vorbereitung grundlegender Berichte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der Energieeffizienz, sowie die Ernennung des Planungsbeirats für die baukulturelle Begleitung der Sanierungsprojekte. |
| 138             | 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers | Etappenziel          | Wiedereröffnung der Praterateliers                                       | Übergabe der Ateliers an die Künstler      | -  | -             | -    | Q2                                      | 2025 | Die Sanierung der Praterateliers wurde abgeschlossen und die Künstler können die Anlagen nutzen.   |
| 139             | 4.C.3 Sanierung des Volkskunde-                                   | Etappenziel          | Abschluss der Sanierung des  | Übergabe an den Eigner                     | -  | -             | -    | Q2                                      | 2026 | Das Bauprojekt wurde abgeschlossen und das   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenzi el/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |         | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|-----------------------|--|---|--|---------------|---------|---|------|--|
|                 |   |                       |  |   | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel    | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | museums Wien und der Praterateliers           |                       | Volkskundemuseums  |   |  |               |         |   |      | Volkskundemuseum wurde für die Öffentlichkeit wieder eröffnet, einschließlich des Zugangs zu den Forschungs- und Ausstellungsinhalten.   |
| 140             | 4.C.4 Digitalisierungs-offensive Kulturerbe   | Etappenzi el          | „Kulturpool NEU“ — eine webbasierte Datenaggregationsplattform von verschiedenen Institutionen des Kulturerbes | Veröffentlichung und Start der Plattform „Kulturpool NEU“ | -  | -             | -       | Q1                                      | 2023 | Die Plattform „Kulturpool NEU“ wurde mit einem neuen, zeitgemäßen Design gestartet. Sie fungiert als zentrale Plattform, die die Daten von verschiedenen Kulturerbeinstitutionen verbindet und der Öffentlichkeit digital verfügbar macht. |
| 141             | 4.C.4 Digitalisierungs-offensive Kulturerbe   | Zielwert              | Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten   | -   | Anzahl                                   | 0             | 400 000 | Q4                                      | 2024 | Mindestens 400 000 Kultur- und Kunstobjekte wurden digitalisiert (darunter 300 analoge Filme und 15 000 3D-Objekte).   |
| 142             | 4.C.4 Digitalisierungs-offensive Kulturerbe   | Zielwert              | Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten   | -   | Anzahl                                   | 400 000       | 600 000 | Q2                                      | 2026 | Mindestens 600 000 Kultur- und Kunstobjekte wurden digitalisiert (darunter 500 analoge Filme und 25 000 3D-Objekte).   |
| 143             | 4.C.5 Investitions-                           | Etappenzi el          | Inkrafttreten der  | Inkrafttreten der Förderrichtlinien                       | -  | -             | -       | Q4                                      | 2021 | Durch das Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)           | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|---------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 | fonds „Klimafitte Kulturbetriebe“             |                      | Förderrichtlinien zur Einrichtung des Investitionsfonds | zur Einrichtung des Investitionsfonds.               |  |               |      |   |      | Einrichtung des Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ wurde die rechtliche Grundlage für den Start von Aufrufen zur Interessenbekundung geschaffen. Der Fonds ist beauftragt, in folgenden Bereichen zu investieren: erneuerbare Energiequellen (z. B. Photovoltaik, Wärmepumpen, Biomasse); Energieeinsparungsmaßnahmen (z. B. Optimierung der Heizung oder der Beleuchtung); Kreislaufwirtschaft (z. B. Verringerung des Rohstoffverbrauchs); Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Fassadenbegrünung zur Kühlung). |
| 144             | 4.C.5 Investitionsfonds                       | Etappenziel          | Erster Aufruf zur Interessenbekundung                   | Erster Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht | -  | -             | -    | Q2                                      | 2022 | Der Aufruf zur Interessenbekundung wurde veröffentlicht. Potenzielle Antragsteller haben Zugang   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)       | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                                    | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |               |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|---------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basisszenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | „Klimafitte Kulturbetriebe“                         |                      |  |  |  |               |      |   |      | zu allen erforderlichen Dokumenten und Informationen. Anträge können online eingereicht werden.  |
| 145             | 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ | Etappenziel          | Vertrag für klimafitte Kulturbetriebe vergeben | Veröffentlichung ausgewählter Projekte     | -  | -             | -    | Q3                                      | 2025 | Die Finanzausstattung des Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“ ist in vollem Umfang für förderfähige Projekte in folgenden Bereichen bestimmt: erneuerbare Energiequellen; Energieeinsparungsmaßnahmen; Kreislaufwirtschaft sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Die Mittel werden anhängig von Größe und Zeitplan des Projekts projektweise ausbezahlt. |

## **P. SUBKOMPONENTE 4.D RESILIENZ DURCH REFORMEN**

Die vorliegende Subkomponente umfasst zentrale Reformen, die Österreichs Resilienz in den kommenden Jahren stärken werden. Die Reformmaßnahmen verbinden Reform- und Investitionsmaßnahmen, die in den verschiedenen Subkomponenten enthalten sind, und enthalten auch zusätzliche Reformen, um strukturelle Herausforderungen zu adressieren und Rahmenbedingungen für bestimmte Bereiche zu bieten.

Die Beiträge zu den Herausforderungen der länderspezifischen Empfehlungen und die Ziele der Reformen sind nachstehend jeweils für jede Reformmaßnahme aufgeführt.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Subkomponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **P.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### *Reformen: 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel*

Ziel der Reform ist es, Ausgabenüberprüfungen (Spending-Reviews) für öffentliche Ausgabenmaßnahmen mit Bezug zum ökologischen und digitalen Wandel einzuführen. Ausgabenüberprüfungen ergänzen als themenbezogene Analysepunkte den regulären Haushaltsplanungsprozess und können einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts leisten. Damit wird das Ziel verfolgt, bei der Bewertung des analysierten Politikbereichs zu helfen, ob die intendierten Ziele erreicht werden und/oder inwieweit diese Ziele in einer wirksamen und effizienten Weise erreicht werden.

Die Reform besteht aus mehreren Umsetzungsschritten: Für den Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel ist die Durchführung von Ausgabenüberprüfungen in aufeinander aufbauenden Modulen geplant. Die Ausgabenüberprüfung mit Bezug zum digitalen Wandel ist nach der Ausrollung der Maßnahmen des Digitalisierungsfonds geplant (siehe 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung).

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung, fiskalische Beziehungen und Verantwortlichkeiten über die Verwaltungsebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren sowie Finanz- und Ausgabenverantwortlichkeiten in Einklang zu bringen (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019), zu adressieren.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. Juni 2022 beginnen, und sie wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### *Reformen: 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters*

Ziel der Reform ist es, das effektive Pensionsantrittsalter zu erhöhen, indem Anreize für eine Frühpensionierung verringert werden, was dabei hilft, die Zunahme der öffentlichen Ausgaben zu verringern, wenn auch nur in begrenztem Umfang. Die Ersetzung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension durch den sogenannten FrühstarterInnenbonus im Kontext des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 erhöht das effektive Pensionsantrittsalter und verringert gleichzeitig die Pensionslücke zwischen den Geschlechtern und ist ein Beitrag zur Verringerung der Altersarmut. Das Gesetz wurde im November 2020 verabschiedet und wird im Januar 2022 in Kraft treten.

Die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension bot die Möglichkeit, ohne jegliche Abschläge vor dem gesetzlichen Pensionsalter (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) in den Ruhestand zu treten, wenn 45 Beitragsjahre erfüllt waren. Nur wenige Versicherte, meist mit überdurchschnittlich hohen Pensionen, profitierten von dieser Regelung. Mit dem sogenannten FrühstarterInnenbonus erhalten Menschen für jeden Monat, den sie zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet haben, einen Euro zusätzlich zu ihrer Pension. Für die fünf Jahre bis zum Alter von 20 Jahren beträgt der Bonus maximal 60 EUR pro Monat (840 EUR jährlich) zusätzlich zum festgelegten Pensionsbetrag. Voraussetzung für den Bezug des FrühstarterInnenbonus ist die Erfüllung von mindestens 25 Versicherungsjahren. Im Ergebnis bietet der Bonus auch einen Anreiz, nach einer Zeit der Kinderbetreuung zur Berufstätigkeit zurückzukehren.

Zusätzlich zu der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension wird auch die volle Pensionserhöhung im Jahr nach der Pensionierung abgeschafft und ab 2022 durch eine monatliche Aliquotierung ersetzt. Nach der neuen Regel profitieren nur Pensionisten, die im Januar des vorhergehenden Jahres in den Ruhestand getreten sind, unmittelbar von der vollen Erhöhung. Danach wird die Erhöhung in der Weise verringert, dass die im Februar in Pension gegangenen Personen 90 % der Erhöhung erhalten, die im März in Pension gegangenen Personen 80 % usw. Personen, die im November oder Dezember aus dem Arbeitsleben ausscheiden, müssen bis zum übernächsten Jahr warten, bis sie eine Pensionserhöhung erhalten.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019) zu adressieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.3 Pensionssplitting

Ziel der Reform ist es, die Auswirkungen unterbrochener Beschäftigungsverläufe z. B. aufgrund von Kindererziehung auf künftige Pensionshöhen zu begrenzen. In Österreich unterbrechen vor allem Frauen ihre Berufstätigkeit für die Kindererziehung, was im Ruhestand zu langfristigen finanziellen Herausforderungen aufgrund fehlender Beitragszeiten führt. Im Ergebnis besteht ein verhältnismäßig großer Gender Pension Gap (Pensionslücke zwischen den Geschlechtern), und Altersarmut betrifft vor allem Frauen. Die neue Reform versetzt den Elternteil, der sich nicht in erster Linie der Kindererziehung widmet, in die Lage, Pensionsansprüche an den anderen Elternteil zu übertragen (Pensionsbeiträge aus Kindererziehung sind ausgeschlossen).

Die Reform besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist die Einführung des automatischen Pensionssplittings für Paare mit Kindern. Die Beitragsgrundlagen beider Elternteile werden addiert und zu jeweils 50 % dem jeweiligen Pensionskonto gutgeschrieben. Der zweite Teil besteht darin, dass für jede Art von Partnerschaft ein freiwilliges Pensionssplitting unabhängig von Elternschaft ebenfalls möglich sein wird.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019) zu adressieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz

Ziel der Reform ist es, einen soliden Rechtsrahmen für die Umsetzung der Klimaziele zu schaffen, mit dem der Verringerungspfad deutlich definiert, sektorale Ziele und Verantwortlichkeiten festgelegt und Kontrollmaßnahmen eingeführt werden.

Die Reform ist Teil eines umfassenderen Paris-kompatiblen nationalen Treibhausgas-Budgets, das in dem neuen Klimaschutzgesetz (KSG) verankert wird. Das Problem der mangelnden ebenenübergreifenden Governance wird insbesondere durch folgende Schritte adressiert, die auch in den Etappenzielen widergespiegelt werden: Die Einrichtung eines Klimarates der Bürgerinnen und Bürger, der für die Diskussion und Ausarbeitung von Vorschlägen für Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der österreichischen Klimaziele ausgelegt ist. Die Einrichtung eines Focal Points für umweltgerechte Haushaltsplanung im österreichischen Finanzministerium, das im österreichischen Haushaltsverfahren für die Umsetzung der Standards der umweltgerechten Haushaltsplanung verantwortlich ist, sowie ein obligatorischer Klimacheck für alle neuen und bestehenden Gesetze.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur Erreichung der Klimaziele und zu Österreichs Umwandlung zu einer klimaneutralen Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 31. Dezember 2021 beginnen, und sie wird bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform

Das übergreifende Ziel der öko-sozialen Steuerreform besteht darin, den Klimawandel zu bekämpfen und zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaziele beizutragen. Nach der kürzlich erfolgten Umsetzung eines ersten Stadiums der Steuerreform sind zusätzliche Anreize zu einem klimafreundlichen Verhalten erforderlich, damit Österreich seine Klimaziele für 2030 erreicht. Die bevorstehende zweite Stufe der öko-sozialen Steuerreform soll eine wichtige Ergänzung zu Investitionsanreizen für klimafreundliche Technologien (enthalten vor allem in der Komponente 1 „Grüner Aufbau“ des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans) und Förderung zur Ausweitung der Kreislaufwirtschaft sein, indem sie emissionsarme oder emissionsfreie Technologien und Produkte steuerlich bevorzugt behandelt. Die Steuerreform soll aufkommensneutral sein, indem sie für Unternehmen und Privathaushalte durch Ausgleichsmaßnahmen Steuererleichterungen bietet, die zusätzliche positive soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben, wie verringerte Besteuerung der Arbeit oder gezielte verbrauchsorientierte Boni.

Ziel der Maßnahme ist die Einführung einer Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, z. B. durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung über bestehende Abgaben im Rahmen der Steuergesetzgebungen oder ein nationales Emissionshandelssystem mit zu Beginn festgelegten Preisen. Diese Maßnahmen werden mit Instrumenten auf europäischer Ebene abgestimmt, sodass eine doppelte Bepreisung ausgeschlossen ist. Die Höhe der Bepreisung orientiert sich einerseits an dem im Regierungsprogramm vereinbarten Ziel der Kostenwahrheit, andererseits an der zur Erreichung der Klimaziele notwendigen Emissionsminderungen. Die Reform ist so geplant, dass sie bis 2030 zu jährlichen Einsparungen von Treibhausgasemissionen im Umfang von 2,6 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Vergleich mit 2019 führt.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung, den Steuermix effizienter zu gestalten und ihn stärker auf die Stützung inklusiven und nachhaltigen Wachstums auszurichten (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020), zu adressieren.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. Juni 2021 beginnen, und sie wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.6 Green Finance (Agenda)

Ziel der Green Finance Agenda (GFA) ist die Erarbeitung eines politischen Rahmens und eines Monitoring-Rahmens, die privates Kapital für die zur Erreichung der Klimaziele für 2030 notwendigen Investitionen mobilisieren.

Die Maßnahmen der GFA zielen auf drei zentrale Aspekte, unter der Prämisse der aktiven Bekämpfung von Greenwashing, ab: i) Kapital für den Klimaschutz und für nachhaltige Investitionen mobilisieren, ii) klimarelevante Risiken in den Sorgfaltspflichten verankern und managen, sowie iii) einheitliche Strategien und Methoden sowie Leitlinien entwickeln.

In der GFA enthaltene spezifische Maßnahmen sind: Eintreten für einen „Green Supporting Factor“ auf europäischer Ebene und darauf basierend die nationale Umsetzung eines „Green Supporting Factor“ zur leichteren Vergabe von „grünen Krediten“; Entwicklung von Strategien und Methoden zum besseren Management von Risiken im Bereich Green Finance, z. B. die systematische Messung und Reduktion des Exposure gegenüber Klima- und Umweltrisiken; sowie die Erarbeitung und Weiterentwicklung von geeigneten Methoden und zugehöriger Leitlinien.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung hinsichtlich der Notwendigkeit beachtlicher privater Investitionen, die für Österreichs Umwandlung zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich sind (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), zu adressieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie

Ziel ist es, eine nationale Finanzbildungsstrategie zu erstellen; eine solche existiert bisher nicht. Sie legt gemeinsame Ziele und eine langfristige Vision fest, die zu einer Ausweitung der Finanzbildung in Österreich führt und auf der Interessenträger des Finanzbildungssektors ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen können.

Die Reform schließt die Erarbeitung eines strategischen Konzepts und die Erstellung eines Kompetenzrahmens ein. Themen, die von der Finanzbildungsstrategie besonders verfolgt werden sollen, sind verstärkte Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, Erhöhung des Kapitalmarktwissens der Bevölkerung und mehr Bewusstsein für die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge. Frauen wurden dabei als eine der spezifischen Zielgruppen identifiziert.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Verbesserung der Bildungsergebnisse in Österreich (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) zu adressieren.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. September 2021 beginnen, und sie wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.8 Gründerpaket

Ziel ist es, wachstumsorientierten Start-ups nachhaltige Unterstützung zu bieten und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts international zu steigern.

Die Reform besteht aus der Umsetzung einer neuen Rechtsform (Arbeitstitel „Austrian Limited“). Diese neue Rechtsform soll auf die Bedürfnisse von Start-ups und innovativen KMU sowie den Bereich des Social Entrepreneurships zugeschnitten sein. Zur Stärkung der Wachstumsfinanzierung werden weitere steuerliche Anreize geprüft (Verlustverrechnungsmöglichkeit und steuerliche Absetzbarkeit von Wachstumsfinanzierung). Darüber hinaus ist die Maßnahme mit anderen Deregulierungsmaßnahmen zusammen zu sehen, wie dem „Once Only“-Prinzip und der Umsetzung einer „Grace Period“ (siehe unten).

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Stimulierung des Unternehmenswachstums und die Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.9 Eigenkapitalstärkung

Ziel der Maßnahme ist es, die Stellung österreichischer Unternehmen durch die Erleichterung der Mobilisierung privaten Kapitals in der Form von Eigenkapital zu verbessern. Für diesen Zweck soll als erstes Ziel die Eigenkapitalbasis österreichischer Unternehmen evaluiert werden. Insbesondere soll geklärt werden, in welchen Branchen diese besonders gering ist und welche Rolle die Unternehmensgröße dabei spielt.

Die Reform besteht aus der Umwandlung staatlich garantierter Kredite, welche in der COVID-19-Krise zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedient haben, in Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Instrumente. Außerdem soll eine Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen in Form der SICAV (*Société d'investissement à capital variable*), einer Form der kollektiven Investition, die in anderen europäischen Ländern bereits gut etabliert ist, im österreichischen Gesellschaftsrecht verankert werden. Sie hat den Zweck, Anteile verbrieft und handelbar zu machen. Die Gestaltung berücksichtigt hohe Transparenzstandards, Anlegerschutz, Geldwäscheprävention und den Ausschluss von Steuergestaltungsmodellen.

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf die Stimulierung des Unternehmenswachstums und die Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu adressieren.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis 30. Juni 2021 beginnen, und sie wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop (einzige Anlaufstelle)

Ziel ist es, gezielte Unterstützung zu bieten, um Langzeitarbeitslose, die mehrfachen Hindernissen gegenüberstehen, in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Koordinierte Unterstützung soll helfen, diese mehrfachen Hindernisse anzugehen und den Zugang zu Qualifikation und Ausbildung zu erleichtern. Der Bedarf nach dieser gezielten Unterstützung ist auch während der COVID-19-Pandemie gestiegen.

Die Maßnahme besteht in der Einrichtung einziger Anlaufstellen für Langzeitarbeitslose, die bei der Vermittlung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt mehrfachen Hindernissen gegenüberstehen. Die Planung und Einrichtung der einzigen Anlaufstellen werden in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Bundesländern erfolgen. Diese einzige Anlaufstelle sollte den Zugang zu den Leistungen unterschiedlicher Institutionen koordinieren und unterstützen

Die Reform trägt dazu bei, die länderspezifische Empfehlung hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019) zu adressieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### Reformen: 4.D.11 Liberalisierung im Gewerbebereich

Ziel von drei gezielten Maßnahmen ist es, zur Liberalisierung der Rahmenbedingungen für Gewerbe und der Förderung unternehmensorientierter Dienstleistungen beizutragen, die auch einen Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel leisten.

Das Reformpaket besteht aus drei Maßnahmen: Der Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace-Period-Gesetz) umfasst mehrere Aktivitäten, die die Übertragung von Unternehmen an neue Eigentümer (z. B. in einem Familienbetrieb an die nächste Generation) erleichtern. Die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes gleicht die Bedingungen für Taxis und sonstige Mietwagenunternehmen an, wodurch der Betrieb innovativer Beförderungsdienste ermöglicht wird. Die letzte Reformmaßnahme in diesem Paket erleichtert das Genehmigungsverfahren für Ladestellen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen.

Die Reformen tragen dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung regulatorischer Hindernisse im Dienstleistungsbereich (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) sowie zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und regulatorischem Aufwand (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu adressieren.

Der Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace-Period-Gesetz) tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft. Das Gelegenheitsverkehrsgesetz tritt bis 31. März 2021 in Kraft. Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen tritt bis zum 31. März 2021 in Kraft.

**P.2      Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 146             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel | Etappenziel          | Spending-Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ | Verbreitung des Berichts                   | -  | -              | -    | Q3                                      | 2022 | Der Bericht wird intern verbreitet. Dieser Bericht hat seinen Schwerpunkt auf der Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft. Gestützt hierauf kann eine Prüfung der weiteren Finanzierung und Anreize hinsichtlich ihrer klima- und energiepolitischen Auswirkungen stattfinden. Der Bericht soll Klimaverantwortlichkeit, Mechanismen für Ministerien und die Festlegung spezifischer Treibhausgas-Verringerungsziele mit gegebenen Haushaltsobergrenzen einschließen. |
| 147             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus                                 | Etappenziel          | Spending-Review  | Verbreitung des Berichts                   | -  | -              | -    | Q2                                      | 2023 | Der Bericht wird intern verbreitet. Der  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel                                 |                      | „Identifikation von Synergiepotenzialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“ |  |  |                |      |   |      | Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Ermittlung von Synergien in der Förderlandschaft der Länder, einschließlich der Klimaverantwortlichkeitsmechanismen zwischen der Bundesebene und den Ländern als Teil des Finanzausgleichsgesetzes 2017, um als Grundlage für die nächste Periode des Finanzausgleichsgesetzes zu dienen. |
| 148             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel | Etappenziel          | Spending-Review<br>„Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“               | Verbreitung des Berichts                   | -  | -              | -    | Q4                                      | 2024 | Der Bericht wird intern verbreitet. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Ermittlung von Herausforderungen bei der Umleitung von Finanzflüssen in klimafreundliche und nachhaltige Investitionen und der Ermittlung von Hebeln im öffentlichen Sektor in den Bereichen  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |   |  |  |                |      |   |      | Finanz-, Ordnungs- und Steuerpolitik.  |
| 149             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel | Etappenziel          | Spending-Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“         | Verbreitung des Berichts                   | -  | -              | -    | Q2                                      | 2025 | Der Bericht wird intern verbreitet. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Überprüfung der Politik des öffentlichen Sektors im Einklang mit dem im österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan angegebenen Prozess.   |
| 150             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel | Etappenziel          | Spending-Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“ | Verbreitung des Berichts                   | -  | -              | -    | Q4                                      | 2025 | Der Bericht wird intern verbreitet. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Evaluierung des Status quo im Hinblick auf nachhaltige Beschaffung, wobei die effiziente Mittelverwendung berücksichtigt wird. Außerdem wird die Entwicklung des Optimierungspotenzials |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |  |   |  |                |      |   |      | für nachhaltige öffentliche Beschaffung betont.   |
| 151             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel | Etappenziel          | Spending-Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“   | Verbreitung des Berichts  | -  | -              | -    | Q3                                      | 2023 | Der Bericht wird intern verbreitet. Dieser Bericht hat seinen Schwerpunkt auf der Bewertung der Auswirkungen des Digitalisierungsfonds.   |
| 152             | 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters            | Etappenziel          | Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abschaffung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension sowie für die Einführung des FrühstarterInnenbonus und den Aufschub der ersten Pensionserhöhung (Aliquotierung) | Veröffentlichung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 im Rechtssystem Österreichs | -  | -              | -    | Q4                                      | 2020 | Die Ersetzung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension durch den FrühstarterInnenbonus und die Aliquotierung der Pensionserhöhung wurden im November 2020 im Kontext des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 verabschiedet und werden ab Januar 2022 in Kraft treten. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)        | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 153             | 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters | Etappenziel          | Wirksame Umsetzung des FrühstarterInnenbonus (der die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension ersetzt) und der Verschiebung der ersten Pensionserhöhung (Aliquotierung) | Bestimmungen im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 über den Beginn der Umsetzung | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Der FrühstarterInnenbonus und die Aliquotierung werden wirksam und die vorzeitige Alterspension ist nicht mehr verfügbar. |
| 154             | 4.D.3 Pensionssplitting                              | Etappenziel          | Gesetzesvorschlag   | Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags zur Einführung des Pensionssplittings            | -  | -              | -    | Q2                                      | 2022 | Eckpfeiler der Reform werden zum Zweck der Konsultation mit relevanten Interessenträgern veröffentlicht.                  |
| 155             | 4.D.3 Pensionssplitting                              | Etappenziel          | Inkrafttreten des Gesetzes, das das automatische Pensionssplitting einführt   | Inkrafttreten des Gesetzes, das das automatische Pensionssplitting einführt,           | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Das Gesetz zur Einführung des automatischen Pensionssplittings für Paare mit Kindern und des freiwilligen                 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                      | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |  |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |  |                      |   | wie im Gesetz angegeben  |  |                |      |   |      | Pensionssplittings für jede Form der Partnerschaft tritt in Kraft  |
| 156             | 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz | Etappenziel          | Klimarat der Bürgerinnen und Bürger und Focal Point zu umweltgerechter Haushaltsplanung | Einrichtung eines Klimarates der Bürgerinnen und Bürger sowie eines Focal Point zu umweltgerechter Haushaltsplanung. | -  | -              | -    | Q4                                      | 2021 | Ein Klimarat der Bürgerinnen und Bürger ist eingerichtet, was durch öffentliche Berichterstattung mindestens bei seiner Eröffnungssitzung nachgewiesen ist. Ein Focal Point zu umweltgerechter Haushaltsplanung zur Koordinierung der Standards für die umweltgerechte Haushaltsplanung in Österreich wird im Finanzministerium eingerichtet und öffentlich bekannt gegeben. |
| 157             | 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz | Etappenziel          | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden                       | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden  | -  | -              | -    | Q2                                      | 2022 | Der Klimacheck wird für alle Gesetzesvorschläge verpflichtend. Die gesetzliche Umsetzung soll durch ein neues  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                                      | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      | Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge          | Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge, wie im Gesetz angegeben   |  |                |      |   |      | Klimaschutzgesetz ausgeführt werden. Der obligatorische Klimacheck wird durch eine neue Dimension der Auswirkungen innerhalb der regulatorischen Folgeabschätzung umgesetzt. Die Ministerien wurden entsprechend informiert. |
| 158             | 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform                | Etappenziel          | Start der zweiten Phase der Arbeit der Taskforce | Die Taskforce öko-soziale Steuerreform beginnt ihre Arbeit an der zweiten Phase der öko-sozialen Steuerreform. | -  | -              | -    | Q2                                      | 2021 | Die Taskforce öko-soziale Steuerreform beginnt ihre Arbeit an der zweiten Phase der öko-sozialen Steuerreform.   |
| 159             | 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform                | Etappenziel          | Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform      | Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform, wie im Gesetz angegeben.  | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform, die u. a. einen Preis für CO <sub>2</sub> -Emissionen einführt und von der erwartet wird, dass sie bis 2030 eine Reduzierung der jährlichen CO <sub>2</sub> -                   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                                  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |   |   |  |                |      |   |      | Emissionen um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im Vergleich zu 2019) bewirkt.   |
| 160             | 4.D.6 Green Finance (Agenda)                  | Etappenziel          | Green Finance Agenda  | Veröffentlichung der Green Finance Agenda                                   | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Die Green Finance Agenda wird veröffentlicht. Sie enthält konkrete Verweise auf geplante Aktivitäten, wie: Entwicklung von Strategien und Methoden zum besseren Management von Risiken im Bereich Green Finance, z. B. die systematische Messung und Reduktion des Exposure gegenüber Klima- und Umweltrisiken). |
| 161             | 4.D.6 Green Finance (Agenda)                  | Etappenziel          | Nutzung quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges | Veröffentlichung eines indikatorenbasierten Berichts über die Umsetzung der | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Der Bericht stellt eine Methodologie vor, die auf quantitativen und qualitativen Indikatoren basiert und zur Messung des Erfolgs der   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung       | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                             | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|-------------------|--|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |                   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |                   | Green Finance Agenda   |  |                |      |   |      | Maßnahmen im Bereich Green Finance anleitet.  |
| 162             | 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie       | Etappenziel          | Strategiedokument | Veröffentlichung des Strategiedokuments, das einen Aktionsplan enthält | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Das Strategiedokument wird abgeschlossen. Es legt gemeinsame Ziele und eine langfristige Vision fest, die zu einer Ausweitung der Finanzbildung in Österreich führen und auf denen Interessenträger des Finanzbildungssektors ihre eigenen Programme und Maßnahmen aufbauen können. Ein Rahmen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Finanzbildungsakteuren soll auch enthalten sein. Das Dokument enthält einen Aktionsplan für die Operationalisierung der Strategie. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 163             | 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie       | Etappenziel          | Finalisierung des Kompetenzrahmens für Finanzbildung | Der Kompetenzrahmen für Finanzbildung wird an die Europäische Kommission übermittelt | -  | -              | -    | Q4                                      | 2022 | Der Kompetenzrahmen hat seinen Schwerpunkt auf verstärkter Basisfinanzbildung in Schulen und für junge Menschen, der Erhöhung des Kapitalmarktwissens und der Bewusstseinsbildung für die Wichtigkeit von Zukunfts- und Altersvorsorge. Es werden auch Synergien mit der Green Finance Agenda erwartet (z. B. „Green Financial Literacy“). |
| 164             | 4.D.8 Gründerpaket                            | Etappenziel          | Inkrafttreten des Gründerpakets                      | Inkrafttreten des Gründerpakets, wie im Gesetz angegeben                             | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes, das eine neue Gesellschaftsform einführt (Arbeitstitel: „Austrian Limited“), die die frühen Stadien von Start-ups erleichtern soll. Sie soll insbesondere auf die Bedürfnisse von Start-ups und innovativen KMU zugeschnitten sein. Dazu   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)             | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
|                 |   |                      |  |   |  |                |      |   |      | gehört die flexible Beteiligung von Investor/innen und Mitarbeiter/innen.   |
| 165             | 4.D.9 Eigenkapitalstärkung                                | Etappenziel          | Richtlinie über die Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital              | Veröffentlichung der Richtlinie   | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Die Richtlinie, die die Möglichkeit der Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital eröffnet, ist in Kraft  |
| 166             | 4.D.9 Eigenkapitalstärkung                                | Etappenziel          | Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV) | Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV), wie im Gesetz angegeben | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Eine Novelle des österreichischen Unternehmensgesetzbuches tritt in Kraft, mit der die Gesellschaftsform der SICAV eingeführt wird, um Eigenkapitalinvestitionen in Unternehmen zu erleichtern. |
| 167             | 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop (einzige Anlaufstelle) | Etappenziel          | Konzeptentwicklung   | Das Konzept der einzigen Anlaufstelle wurde entwickelt und der  | -  | -              | -    | Q3                                      | 2021 | Das interne Konzept für die einzige Anlaufstelle, das unter Einbeziehung der Bundesländer und der Sozialpartner zu entwickeln ist, ist  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                     | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |   | Europäischen Kommission übermittelt   |  |                |      |   |      | verfügbar. Es operationalisiert die Einführung der einzigen Anlaufstelle.  |
| 168             | 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop (einzige Anlaufstelle)         | Etappenziel          | Aufnahme des Betriebs   | Die einzige Anlaufstelle ist betriebsfähig  | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Die einzige Anlaufstelle ist betriebsfähig und hat begonnen, Arbeitslosen ihre Dienste anzubieten  |
| 169             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtiglichen Rahmenbedingungen | Etappenziel          | Inkrafttreten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes  | Inkrafttreten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, wie im Gesetz angegeben   | -  | -              | -    | Q1                                      | 2021 | Das Gelegenheitsverkehrsgesetz, das den verbindlichen Tarif für den Gelegenheitsverkehr (Taxameterpflicht) abschafft, tritt in Kraft.  |
| 170             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtiglichen Rahmenbedingungen | Etappenziel          | Ausnahme von den Genehmigungserfordernissen für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen als Teil | Veröffentlichung der Bekanntmachung, die Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für Photovoltaikanlagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen | -  | -              | -    | Q1                                      | 2021 | Die Bekanntmachung, die Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich von der Genehmigungspflicht ausnimmt, tritt in Kraft. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)             | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung                             | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                        | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      | gewerblicher Betriebsanlagen.           | von der Genehmigungspflicht ausnimmt.                             |  |                |      |   |      |  |
| 171             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerblichen Rahmenbedingungen | Etappenziel          | Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes | Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben. | -  | -              | -    | Q1                                      | 2022 | Das Gesetz über den Abbau von Hürden bei Betriebsübergaben (Grace-Period-Gesetz) tritt in Kraft. |

## **KOMPONENTE 5: REPOWEREU**

Im Rahmen der Komponente „REPowerEU“ geht Österreich die Herausforderungen an, mit denen es aufgrund seiner Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zur Deckung seines Energiebedarfs und im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel konfrontiert ist. Geplant sind vier Maßnahmen: zwei neue Reformen (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Förderung von Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität), eine neue Investition (Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher) und die Ausweitung einer bestehenden Investition für emissionsfreie Nutzfahrzeuge.

Die Reformen tragen insbesondere dazu bei, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und ihren Anteil zu steigern sowie die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff in schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen zu erhöhen. Die Investitionen werden den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen und den emissionsfreien Verkehr samt der Infrastruktur fördern.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsprechend der länderspezifischen Empfehlung zum Energiebereich (Empfehlung 4 im Jahr 2022) dürfte zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Die meisten neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben grenzüberschreitende Auswirkungen, weil sie zur Sicherung der Energieversorgung in der gesamten EU beitragen.

Angesichts der Beschreibung der Maßnahmen sowie der im Aufbau- und Resilienzplan in Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen ist zu erwarten, dass keine Maßnahme dieser Komponente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führen wird.

### **5.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

#### **Q. SUBKOMPONENTE 5.A REFORMEN**

##### **Reform: 5.A.1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien**

Ziel der Maßnahme ist es, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Änderung des nationalen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Gesetz“) zu straffen. So sollen unter anderem die folgenden Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden: Erleichterung von Genehmigungsänderungen bei technologischer Weiterentwicklung, Verkürzung der Dauer der Genehmigungsverfahren auf administrativer und gerichtlicher Ebene durch Festlegung konkreter Einspruchsfristen zu Beginn des Verfahrens, Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle unzureichend begründeter Beschwerden und verstärkte Nutzung der Digitalisierung.

Die Auswirkungen der Reform werden in einem Bericht an das österreichische Parlament bewertet, der Empfehlungen zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Zahlen zur Quantifizierung der Dauer der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten wird.

Die Umsetzung der Reform wird bis 30. September 2024 abgeschlossen sein.

##### **Reform: 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität**

Im Rahmen dieser Reform sollen Initiativen zu erneuerbarem Wasserstoff in Österreich im Wege einer nationalen Wasserstoffstrategie koordiniert werden. Ziel der Wasserstoffstrategie ist es, i) die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zu steigern, ii) den Rahmen für die Entwicklung wasserstofffähiger Infrastruktur zu schaffen, um die Einfuhr und den Transport von erneuerbarem Wasserstoff zu ermöglichen, und iii) bis 2030 eine Elektrolyseleistung von 1 GW zu installieren, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Bereichen wie Industrie und Verkehr, die schwer zu dekarbonisieren sind, zu verringern.

Die Maßnahme besteht in der Annahme einer nationalen Wasserstoffstrategie und der Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform. Die Wasserstoffstrategie sieht spezifische Maßnahmen in acht Handlungsfeldern vor: Leitprojekte zur gezielten Einführung von Wasserstofftechnologien, Finanzierung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, Anreize für wasserstoffgestützte Geschäftsmodelle, wasserstofffähige Infrastruktur, grüne Mobilität auf der Grundlage von Wasserstoff, FuE im Bereich Wasserstoff, Dialog der Interessenträger über Wasserstofffragen und Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene bei der Regulierung und Infrastruktur für Wasserstoff.

Die Maßnahme umfasst ferner i) die Veröffentlichung eines ersten Evaluierungsberichts mit einer Bestandsaufnahme und Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserstoffstrategie, ii) die Veröffentlichung des integrierten nationalen Energieinfrastrukturplans und iii) die Annahme des Rechtsrahmens für die Umsetzung eines nationalen Systems für die Wasserstoffzertifizierung.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. März 2026 abgeschlossen sein.

## **R. SUBKOMPONENTE 5.B INVESTITIONEN**

### Investition: 5.B.1 Photovoltaikanlagen

Mit dieser Investition soll der Ausbau von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher gefördert werden. Die Investition zielt darauf ab, die Verbreitung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen.

Durch die Unterstützung für auf Gebäudedächern installierte Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher wird der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert. Förderfähig sind nur Privatpersonen und gemeinnützige Vereine.

Die Förderung wird für die Neuerrichtung oder die Erweiterung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung  $\leq 20$  kWp mit oder ohne Stromspeicher gewährt. Die Anlagen werden entsprechend ihrer Größe unterteilt in Anlagen bis 10 kWpeak und Anlagen zwischen 10 und 20 kWpeak, die mit unterschiedlichen Pauschalsätzen gefördert werden.

Außerdem werden Stromspeicher von bis zu 50 kWh bezuschusst, wenn sie gemeinsam mit der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden. Für solche Stromspeicher werden Pauschalen pro Kilowattstunde vergeben.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### Investition: 5.B.2 Ausgeweitete Maßnahme: Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur

Durch diese Investition sollen die Investitionen im Rahmen der Maßnahme 1.B.4 „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge“ der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“ erhöht werden. Durch die Ausweitung der Investition wird die Maßnahme ehrgeiziger gestaltet, weil Fördermittel für den Umstieg von schweren Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklassen N2 und N3,

Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge<sup>6</sup>) auf emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge) bereitgestellt werden.

Förderfähig sind nur elektrisch und mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge der Klassen N2, N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie die für ihren Betrieb erforderliche Infrastruktur.

Die Umsetzung der Investition wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

---

<sup>6</sup> Förderfähig sind insbesondere folgende Sonderfahrzeuge: Baustellenkipper, Abfallsammelfahrzeuge, Fahrmischer, Pumpfahrzeuge, Kranfahrzeuge, Streu- und Schneeräumfahrzeuge, Fahrzeuge für die Reinigung von Straßen und Kanalisation, Feuerwehrfahrzeuge, Leiterfahrzeuge (sowohl Feuerwehrfahrzeuge als auch Fahrzeuge für andere öffentliche und zivile Zwecke), Pannen- und Abschleppfahrzeuge.

Die Auswahl beruht auf den Nummern 1 bis 31 in Anhang II Teil C der Verordnung (EU) 2018/858.

Darüber hinaus werden elektrisch betriebene Hilfsaggregate, Aufbauten oder angeschlossene Einrichtungen (höchstens eine Einheit pro emissionsfreiem Nutzfahrzeug) gefördert.

**5.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                           | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                          | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts   |
|-----------------|---|----------------------|---|---|--|----------------|------|---|------|---|
|                 |   |                      |   |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |   |
| 172             | 5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Etappenziel          | Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes                      | Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes, wie im Gesetz angegeben | -  | -              | -    | Q1                                      | 2023 | Die Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) tritt in Kraft.  |
| 173             | 5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Etappenziel          | Vorlage des 9. UVP-Berichts beim Parlament                      | Übermittlung des 9. UVP-Berichts an das Parlament                   | -  | -              | -    | Q3                                      | 2024 | Der 9. UVP-Bericht wird dem Parlament übermittelt. Er enthält Zahlen zur Dauer der UVP-Verfahren sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Österreich. |
| 174             | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für                          | Etappenziel          | Annahme der Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen | Annahme der Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen     | -  | -              | -    | Q2                                      | 2023 | Die Wasserstoffstrategie wird angenommen und die nationale Wasserstoffplattform wird eingerichtet.  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)  | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |   | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | Klimaneutralität  |                      | Wasserstoffplattform   | Wasserstoffplattform  |  |                |      |   |      | Der Plattform gehören Vertreter aus Forschung, Industrie, der Energiebranche und der Zivilgesellschaft an.   |
| 175             | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität | Etappenziel          | Veröffentlichung des Evaluierungsberichts                      | Online-Veröffentlichung des Evaluierungsberichts über die Umsetzung der Wasserstoffstrategie  | -  | -              | -    | Q1                                      | 2024 | Der erste Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird veröffentlicht. Er enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Wasserstoffstrategie.   |
| 176             | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität | Etappenziel          | Umsetzung von zwei Schlüsselmaßnahmen der Wasserstoffstrategie | Veröffentlichung des integrierten nationalen Energienetzinfrastrukturplans (NIP) und Annahme des Rechtsrahmens für die Umsetzung eines nationalen | -  | -              | -    | Q1                                      | 2026 | Umsetzung von zwei Schlüsselzielen der Wasserstoffstrategie: i) Der endgültige integrierte nationale Energienetzinfrastrukturplan (NIP) wird veröffentlicht und ii) der Rechtsrahmen für die Umsetzung eines nationalen Systems für die Wasserstoffzertifizierung wird angenommen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)                           | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |        | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--|----------------|--------|---|------|--|
|                 |   |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel   | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 |   |                      |  | Systems für die Wasserstoffzertifizierung                            |  |                |        |   |      |  |
| 177             | 5.B.1 Photovoltaikanlagen                     | Etappenziel          | Veröffentlichung der Richtlinien                                     | Veröffentlichung der Richtlinien im Internet                         | -  | -              | -      | Q4                                      | 2023 | Die Richtlinien der Förderregelung werden veröffentlicht.  |
| 178             | 5.B.1 Photovoltaikanlagen                     | Zielwert             | Installation von Photovoltaikanlagen                                 | -  | Anzahl                                   | 0              | 17 500 | Q4                                      | 2024 | Es werden 17 500 Projekte in Form von Photovoltaikanlagen von bis zu 20 kWp mit oder ohne Stromspeicher von bis zu 50 kWh einschließlich der Installation abgeschlossen. |
| 179             | 5.B.1 Photovoltaikanlagen                     | Zielwert             | Installation von Photovoltaikanlagen                                 | -  | Anzahl                                   | 17 500         | 35 300 | Q4                                      | 2025 | Es werden 35 300 Projekte in Form von Photovoltaikanlagen von bis zu 20 kWp mit oder ohne Stromspeicher von bis zu 50 kWh einschließlich der Installation abgeschlossen. |
| 180             | 5.B.2 Förderung von emissionsfreien Nutzfahr- | Etappenziel          | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen | -  | -              | -      | Q1                                      | 2023 | Die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge)                                |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                        | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|--|----------------------|--|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |  |                      |  |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
|                 | zeugen und Infrastruktur   |                      |  | für schwere Nutzfahrzeuge                  |  |                |      |   |      | „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)“ wird veröffentlicht.   |
| 181             | 5.B.2 Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur | Zielwert             | Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge | -  | Anzahl                                   | 0              | 167  | Q2                                      | 2026 | Auf der Grundlage von Förderbescheiden beschaffen und erhalten die Endempfänger mindestens 167 emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3, Sattelzugmaschinen und Sonderfahrzeuge) und die für deren Betrieb erforderliche Infrastruktur. |

## **KOMPONENTE 6: AUDIT UND KONTROLLE**

### **S. SUBKOMPONENTE 6.A. AUDIT UND KONTROLLE**

#### **S.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen**

##### *Reformen: 6.A.1 Modalitäten des Kontrollrahmens für den Aufbau- und Resilienzplan*

Ziel der Maßnahme ist es, den Kontrollrahmens für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan zu verbessern. Um eine wirksame Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu gewährleisten, wird Österreich sicherstellen, dass zwischen den auf Bundesebene zuständigen Stellen und den Abwicklungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin müssen diese Abwicklungsstellen verpflichtet werden, a) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung verlangten Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionsprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren. Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

#### **S.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung**

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                     | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)   | Quantitative Indikatoren (für Zielwerte) |                |      | Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung |      | Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts  |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--|----------------|------|---|------|--|
|                 |   |                      |   |  | Maßeinheit                               | Basis-szenario | Ziel | Quartal                                 | Jahr |  |
| 182             | Modalitäten des Kontrollrahmens für den Aufbau- und Resilienzplan | Etappenziel          | Modalitäten des Kontrollrahmens für den Aufbau- und Resilienzplan | Abschluss rechtsverbindlicher Vereinbarungen | -  | -              | -    | Q4                                      | 2023 | Zwischen den auf Bundesebene zuständigen Stellen und den Abwicklungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, müssen rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin müssen diese Abwicklungsstellen verpflichtet werden, a) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung verlangten Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionsprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren.<br><br>Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | rechtsverbindliche<br>Vereinbarung erforderlich. |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

## 2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans für Österreich betragen 4 187 412 730 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 210 304 520 EUR.

## ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 3. Finanzieller Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 21              | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen                                       | E                    | Projekt im Bau   |
| 84              | 3.B.1 Bildungsbonus   | E                    | Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Veröffentlichung der Förderrichtlinien auf der Website der Ministerien   |
| 87              | Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen   | E                    | Sicherstellung der Voraussetzungen für Umschulung und Weiterbildung  |
| 152             | 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters  | E                    | Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abschaffung der abschlagsfreien vorzeitigen Alterspension sowie für die Einführung des FrühstarterInnenbonus und den Aufschub der ersten Pensionserhöhung (Aliquotierung) |
| 17              | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge   | E                    | Start des Förderprogramms  |
| 49              | 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen | E                    | Inkrafttreten des Schuldigitalisierungsgesetzes  |
| 62              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs  | E                    | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.DIGITAL 3.0   |
| 63              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs  | E                    | Genehmigung und Veröffentlichung der relevanten Richtlinien und Verträge für KMU.E-Commerce  |
| 169             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen   | E                    | Inkrafttreten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes   |
| 170             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen   | E                    | Ausnahme von den Genehmigungserfordernissen für Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und für   |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   |
|-----------------|---|----------------------|---|
|                 |   |                      | Photovoltaikanlagen als Teil gewerblicher Betriebsanlagen.  |
| 52              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler  | Z                    | Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe  |
| 59              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung  | E                    | Inkrafttreten des Digitalisierungsfondsgesetzes   |
| 65              | 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen   | E                    | Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt |
| 68              | 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen  | E                    | Inkrafttreten der Novelle des Investitionsprämiengesetzes, die die Steigerung des Budgets als Ergebnis des Aufbau- und Resilienzplans widerspiegelt |
| 92              | 3.C.2 Förderstundenpaket  | E                    | Finalisierung des Förderstundenpakets und Beginn der Maßnahmen in den Schulen   |
| 158             | 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform  | E                    | Start der zweiten Phase der Arbeit der Taskforce  |
| 119             | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge   | E                    | Pilotprojekte mit Community Nurses als Teil der Reform der Pflegevorsorge   |
| 11              | 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets   | E                    | Inkrafttreten des Gesetzes  |
| 41              | 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität   | E                    | Verabschiedung der regulatorischen Kriterien und der Förderrichtlinien  |
| 50              | 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen | E                    | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung   |
| 56              | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes                               | E                    | Inkrafttreten der Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes; Aufrüstung der relevanten IT-Infrastruktur.  |
| 101             | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff   | E                    | Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung der Wasserstoffproduktion, -speicherung und -anwendung                            |
| 122             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | E                    | Verabschiedung der Förderrichtlinien für die vier Interventionsbereiche   |
| 131             | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing  | E                    | Arbeitsbeginn der Community Nurses  |
| 134             | 4.C.1 Entwicklung eines Baukulturprogramms  | E                    | Vierter Baukulturreport   |
| 167             | 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop (einzige Anlaufstelle)   | E                    | Konzeptentwicklung  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 162             | 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie   | E                    | Strategiedokument  |
| 165             | 4.D.9 Eigenkapitalstärkung  | E                    | Richtlinie über die Umwandlung staatlich garantierter Kredite in Eigenkapital  |
| 3               | 1.A.2 Austausch von Öl- und Gasheizanlagen  | Z                    | Austausch von Heizungsanlagen  |
| 12              | 1.B.2 Einführung des 1-2-3-Klimatickets   | E                    | Einführung des 1-2-3-Klimatickets  |
| 24              | 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel | E                    | Inkrafttreten der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes  |
| 38              | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz  | E                    | Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes   |
| 44              | 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)   | E                    | Arbeitsprogramm der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030) zur Koordinierung des Zusammenspiels aller relevanten Interessenträger |
| 53              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler  | Z                    | Digitale Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe   |
| 75              | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences  | E                    | Aufruf zur Interessenbekundung (BMBWF); Definierung einer Abwicklungsagentur   |
| 85              | 3.B.1 Bildungsbonus   | Z                    | Ausgezahlte Bildungsboni   |
| 93              | 3.C.2 Förderstundenpaket  | E                    | Unterstützungsmaßnahmen während des Schuljahres wurden abgeschlossen. Angebot zusätzlicher Schulstunden auch während der Ferien                    |
| 97              | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität   | E                    | Klimabezogene Förderfähigkeitskriterien in den Aufrufen festgelegt   |
| 98              | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität   | E                    | Nationale Auswahl von Projekten zur Unterstützung der Entwicklung innovativer Mikroelektronik und Konnektivitätstechnologien                       |
| 107             | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung  | E                    | Verabschiedung und Veröffentlichung der Förderrichtlinien für Projekte im Bereich primäre Gesundheitsversorgung                                    |
| 117             | 4.B.1 Bodenschutzstrategie  | E                    | Verabschiedung einer Roadmap für die österreichische Bodenschutzstrategie  |
| 137             | 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers   | E                    | Machbarkeitsstudien für das Volkskundemuseum Wien und die Praterateliers   |
| 143             | 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“   | E                    | Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur Einrichtung des Investitionsfonds  |

| Laufende Nummer           | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)                      | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   |
|---------------------------|--|----------------------|---|
| 156                       | 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz | E                    | Klimarat der Bürgerinnen und Bürger und Focal Point zu umweltgerechter Haushaltsplanung |
| <b>Betrag der Tranche</b> |  |                      | <b>804 597 701 EUR</b>  |

Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)  | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   |
|-----------------|--|----------------------|---|
| 1               | 1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz   | E                    | Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes  |
| 5               | 1.A.2: Austausch von Öl- und Gasheizanlagen  | Z                    | Austausch von Heizungsanlagen   |
| 6               | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut  | E                    | Ermittlung der Prioritäten für die Finanzierung   |
| 13              | 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse  | E                    | Start des Programms zur Förderung emissionsfreier Busse   |
| 27              | 1.C.2 Biodiversitätsfonds  | E                    | Inkrafttreten des Rechtsrahmens für den Biodiversitätsfonds   |
| 35              | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus) | E                    | Start des Förderprogramms Reparaturbonus  |
| 86              | 3.B.1 Bildungsbonus  | E                    | Evaluierung der Maßnahme Bildungsbonus  |
| 88              | Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen                                  | E                    | Erster jährlicher Übersichtsbericht   |
| 94              | 3.C.2 Förderstundenpaket   | E                    | Evaluierung des Einsatzes zusätzlicher Lehrkräfte   |
| 135             | 4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe           | E                    | Start des Konsultationsprozesses zu einer Strategie für die Digitalisierung des Kulturerbes   |
| 153             | 4.D.2 Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters                                       | E                    | Wirksame Umsetzung des FrühstarterInnenbonus (der die abschlagsfreie vorzeitige Alterspension ersetzt) und der Verschiebung der ersten Pensionserhöhung (Aliquotierung) |
| 159             | 4.D.5 Öko-soziale Steuerreform   | E                    | Inkrafttreten der öko-sozialen Steuerreform   |
| 160             | 4.D.6 Green Finance (Agenda)   | E                    | Green Finance Agenda  |
| 164             | 4.D.8 Gründerpaket   | E                    | Inkrafttreten des Gründerpakets   |
| 166             | 4.D.9 Eigenkapitalstärkung   | E                    | Inkrafttreten der Gesellschaftsform für Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (SICAV)  |
| 168             | 4.D.10 Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop (einzige Anlaufstelle)                                  | E                    | Aufnahme des Betriebs   |
| 171             | 4.D.11 Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen                            | E                    | Inkrafttreten des Grace-Period-Gesetzes   |
| 60              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung   | E                    | Auswahl der Projekte  |
| 78              | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine   | E                    | Genehmigung der Planung durch die Ministerien (BMBWF und BMF)   |
| 144             | 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“  | E                    | Erster Aufruf zur Interessenbekundung   |
| 154             | 4.D.3 Pensionsplitting   | E                    | Gesetzesvorschlag   |

| <b>Laufende Nummer</b> | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>  | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 157                    | 4.D.4 Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz  | E                           | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines verpflichtenden Klimachecks für neue Gesetzesvorschläge   |
| 32                     | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen  | Z                           | Anträge auf Genehmigungen für die Errichtung oder Nachrüstung   |
| 46                     | 2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen | E                           | Abschluss von Ausschreibungen zur Ermöglichung Gigabit-fähiger Zugangsnetze   |
| 146                    | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel   | E                           | Spending-Review „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“  |
| 2                      | 1.A.1 Erneuerbare-Wärme-Gesetz  | E                           | Schulung für Energieberater   |
| 57                     | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes   | E                           | Anbindung von Registern an den Register- und Systemverbund (RSV), Vorbereitung des Single Digital Gateway (SDG), Start der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB) durch die Ministerien |
| 81                     | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen  | E                           | Vergabeentscheidung für Universitäten, die in digitale Forschungsinfrastruktur investieren  |
| 104                    | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung  | E                           | Plattform zu primärer Gesundheitsversorgung und verwandten Maßnahmen  |
| 114                    | 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien               | E                           | Ermittlung und Beauftragung der durchführenden Stellen  |
| 118                    | 4.B.1 Bodenschutzstrategie  | E                           | Verabschiedung der österreichischen quantitativen Bodenschutzstrategie  |
| 120                    | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge   | E                           | Grundsätze für die Umsetzung der langfristigen Zielsteuerung Pflege werden festgelegt   |
| 132                    | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing  | E                           | Zwischenbewertung   |
| 155                    | 4.D.3 Pensionssplitting   | E                           | Inkrafttreten des Gesetzes, das das automatische Pensionssplitting einführt   |
| 161                    | 4.D.6 Green Finance (Agenda)  | E                           | Nutzung quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Messung des Umsetzungserfolges   |
| 163                    | 4.D.7 Nationale Finanzbildungsstrategie   | E                           | Finalisierung des Kompetenzrahmens für Finanzbildung  |
| 182                    | 6.A.1 Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans   | E                           | Modalitäten für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans   |
| 67                     | 2.D.2 Digitale Investitionen in Unternehmen   | Z                           | Investitionen in Digitalisierung von zumindest 7 000 Unternehmen werden   |

| <b>Laufende Nummer</b>    | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>            | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|---------------------------|---|-----------------------------|---|
|                           |   |                             | nach dem Aufbau- und Resilienzplan gefördert                            |
| 89                        | 3.B.2 Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen | Z                           | Menschen, die von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen profitieren. |
| <b>Betrag der Tranche</b> |   |                             | <b>1 051 832 795,50 EUR</b>   |

Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| <b>Laufende Nummer</b> | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>  | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|------------------------|---|-----------------------------|---|
| 25                     | 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel | E                           | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung   |
| 28                     | 1.C.2 Biodiversitätsfonds   | E                           | Abschluss der Ausschreibungen für Projekte zur Wiederherstellung prioritärer geschädigter Ökosysteme sowie zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume |
| 136                    | 4.C.2 Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe  | E                           | Entscheidung des Bundeskulturministeriums (BMKOES) über die Strategie zur Digitalisierung des Kulturerbes   |
| 140                    | 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe  | E                           | „Kulturpool NEU“ — eine webbasierte Datenaggregationsplattform von verschiedenen Institutionen des Kulturerbes  |
| 111                    | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken  | E                           | Inkrafttreten des Gesetzes, das den Rahmen für den Elektronischen Mutterkindpass definiert  |
| 147                    | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel   | E                           | Spending-Review „Identifikation von Synergiepotenzialen mit der Förderlandschaft der Bundesländer“  |
| 9                      | 1.B1 Mobilitätsmasterplan 2030  | E                           | Die Umsetzung des Mobilitätsmasterplans hat begonnen  |
| 115                    | 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien   | Z                           | Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“   |
| 151                    | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel   | E                           | Spending-Review „Weiterentwicklung der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“  |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  |
|-----------------|---|----------------------|--|
| 22              | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen   | E                    | Elektrifizierung   |
| 45              | 2.A.1 Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)   | E                    | Umsetzung der von der Plattform entwickelten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensvereinfachung beim Breitbandausbau |
| 58              | 2.C.1 Gesetzesvorhaben für Once Only: Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes   | E                    | Einrichtung der technischen Systemanbindung für Once Only  |
| 61              | 2.C.2 Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung  | Z                    | Abschluss der finanzierten Projekte bezüglich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung  |
| 64              | 2.D.1 Digitalisierung der KMUs  | Z                    | Abschluss der KMU-Digitalisierungsprojekte   |
| 69              | 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen  | Z                    | Investitionen in E-Mobilität   |
| 79              | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine  | E                    | Baubeginn des Institute of Precision Medicine  |
| 90a             | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern  | E                    | Inkrafttreten der Novelle des Schulunterrichtsgesetzes   |
| 105             | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung  | Z                    | Werbeveranstaltungen im Kontext der Plattform/des Incubator-Programms  |
| 108             | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung  | Z                    | Förderung von Projekten für die Primärversorgung   |
| 112             | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken           | E                    | Vergabe des Vertrags über die Programmierung der Elektronischen Mutterkindpass-Plattform   |
| 123             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | Z                    | Abgeschlossene Projekte zur thermischen Gebäudesanierung   |
| 127             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | Z                    | Abgeschlossene Projekte für den Anschluss an hocheffiziente Fernwärme  |
| 129             | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | Z                    | Abgeschlossene Projekte für Gewerbebrachen   |
| 47              | 2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen | E                    | Vertragsunterzeichnung   |
| 172             | 5.A.1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien  | E                    | Inkrafttreten der Novelle des UVP-Gesetzes   |
| 174             | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität   | E                    | Annahme der nationalen Wasserstoffstrategie und Einrichtung der nationalen Wasserstoffplattform                                      |
| 177             | 5.B.1 Photovoltaikanlagen   | E                    | Veröffentlichung der Förderrichtlinie  |
| 180             | 5.B.2 Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur  | E                    | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen   |

| <b>Laufende Nummer</b>    | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b> | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Bezeichnung</b>        |
|---------------------------|--|-----------------------------|---------------------------|
| <b>Betrag der Tranche</b> |  |                             | <b>798 173 595,20 EUR</b> |

Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| <b>Laufende Nummer</b> | <b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>  | <b>Etappenziel/Zielwert</b> | <b>Bezeichnung</b>   |
|------------------------|---|-----------------------------|--|
| 7                      | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut   | Z                           | Genehmigte Projekte zur thermischen Sanierung  |
| 30                     | 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde | Z                           | Rücknahmesysteme   |
| 36                     | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)                        | Z                           | Reparierte oder aufbereitete elektrische oder elektronische Geräte   |
| 39                     | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz  | Z                           | Zusätzliche Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen  |
| 121                    | 4.B.2 Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge   | E                           | Beginn der Umsetzung der zentralen Elemente der Reform der Langzeitpflege  |
| 99                     | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität   | Z                           | Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen   |
| 102                    | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff   | Z                           | Mindestens 66 % der genehmigten Projekte wurden begonnen   |
| 116                    | 4.A.4 Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien | Z                           | Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“  |
| 14                     | 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse   | E                           | Abschluss des letzten Aufrufs  |
| 18                     | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge   | E                           | Abschluss des letzten Aufrufs  |
| 42                     | 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität   | Z                           | Roll-out von Dekarbonisierungsprojekten  |
| 73                     | 3.A.1 FTI-Strategie 2030  | Z                           | Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen   |
| 76                     | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences  | E                           | Zwischenbericht  |
| 90b                    | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern  | E                           | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung zusätzlicher Module der landesweit standardisierten Leistungsbewertungen |
| 133                    | 4.B.4 Investition in die Umsetzung von Community Nursing  | Z                           | 150 Community Nurses sind bundesweit tätig   |

|                           |  |   |   |
|---------------------------|--|---|---|
| 141                       | 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe                               | Z | Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten        |
| 148                       | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel          | E | Spending-Review „Umsetzung der EU Taxonomie auf nationaler Ebene“ |
| 173                       | 5.A.1. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | E | Vorlage des 9. UVP-Berichts beim Parlament                        |
| 175                       | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität          | E | Veröffentlichung des Evaluierungsberichts                         |
| 178                       | 5.B.1 Photovoltaikanlagen  | Z | Installation von Photovoltaikanlagen                              |
| <b>Betrag der Tranche</b> |  |   | <b>587 622 536,28 EUR</b>   |

Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   |
|-----------------|---|----------------------|---|
| 33              | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen  | Z                    | Inbetriebnahme der Anlagen  |
| 70              | 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen  | Z                    | Investitionen in die thermische Gebäudesanierung  |
| 71              | 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen  | Z                    | Investitionen in Solarenergie   |
| 72              | 2.D.3 Ökologische Investitionen in Unternehmen  | Z                    | Investitionen in Energieeinsparung; zumindest 1 300 Unternehmen werden nach dem Aufbau- und Resilienzplan gefördert |
| 51              | 2.B.1 Fairer und gleicher Zugang aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu digitalen Grundkompetenzen | E                    | Evaluierung des Schuldigitalisierungsgesetzes   |
| 54              | 2.B.2 Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler  | Z                    | Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I   |
| 109             | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung  | Z                    | Förderung von Projekten für die Primärversorgung  |
| 149             | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel   | E                    | Spending-Review „Beteiligungen der öffentlichen Hand“   |
| 10              | 1.B1 Mobilitätsmasterplan 2030  | E                    | Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Verkehrssektor  |
| 82              | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen  | E                    | Fortschrittsbericht mit 50 % der Investitionen abgeschlossen  |
| 145             | 4.C.5 Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“   | E                    | Vertrag für klimafitte Kulturbetriebe vergeben  |
| 23              | 1.B.5 Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen                                       | E                    | Abschluss des Bauprojekts   |
| 29              | 1.C.2 Biodiversitätsfonds   | Z                    | Abgeschlossene Biodiversitätsprojekte   |
| 74              | 3.A.1 FTI-Strategie 2030  | E                    | Genehmigung des dritten FTI-Pakts   |

|                           |   |   |  |
|---------------------------|---|---|--|
| 91a                       | 3.C.1 Zugang zu Bildung verbessern                                | E | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der sozioökonomischen Ausgangslage an Schulen |
| 95                        | 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik                                   | Z | Steigerung der Kinderbetreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren   |
| 96                        | 3.C.3 Ausbau Elementarpädagogik                                   | Z | Steigende Betreuungsquoten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die mit einer vollen Berufstätigkeit der Eltern vereinbar ist. |
| 103a                      | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff   | Z | Für die genehmigten Projekte wurden 125 000 000 EUR gebunden.  |
| 150                       | 4.D.1 Spending-Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel   | E | Spending-Review „Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung“  |
| 138                       | 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers | E | Wiedereröffnung der Praterateliers   |
| 179                       | 5.B.1 Photovoltaikanlagen   | Z | Installation von Photovoltaikanlagen   |
| <b>Betrag der Tranche</b> |   |   | <b>370 449 900,92 EUR</b>  |

Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung   |
|-----------------|---|----------------------|---|
| 8               | 1.A.3 Bekämpfung von Energiearmut   | Z                    | Abgeschlossene Projekte zur thermischen Sanierung                                     |
| 26              | 1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und des Angebots an Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel | Z                    | Mehrwegquote  |
| 31              | 1.C.3 Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebilde   | Z                    | Gesteigerte Sammelquote   |
| 34              | 1.C.4: Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen  | Z                    | Sortiertiefe  |
| 37              | 1.C.5 Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)  | Z                    | Erhöhte Anzahl reparierter oder aufbereiteter elektrischer oder elektronischer Geräte |
| 40              | 1.D.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz  | Z                    | Neuinstallierte Wasserstoff-Produktionskapazität                                      |
| 77              | 3.A.2 Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences  | E                    | Abschluss von Projekten und Übertragung an Universitäten                              |

| Laufende Nummer           | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)   | Etappenziel/Zielwert | Bezeichnung  |
|---------------------------|---|----------------------|--|
| 15                        | 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse   | Z                    | Mit emissionsfreien Technologien ausgestatteten Busse  |
| 16                        | 1.B.3 Förderung emissionsfreier Busse   | E                    | Infrastruktur vorhanden  |
| 19                        | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge   | Z                    | Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge   |
| 20                        | 1.B.4 Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge   | E                    | Infrastruktur vorhanden  |
| 43                        | 1.D.2 Transformation der Industrie zur Klimaneutralität   | Z                    | Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte  |
| 80                        | 3.A.3 Austrian Institute of Precision Medicine  | E                    | Fertigstellung des Institute of Precision Medicine   |
| 106                       | 4.A.1 Attraktivierung der Primärversorgung  | Z                    | Mitgliederstand der Plattform für Primärversorgung   |
| 110                       | 4.A.2 Förderung von Projekten für die Primärversorgung  | Z                    | Förderung von Projekten für die Primärversorgung   |
| 113                       | 4.A.3 Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken           | Z                    | Behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie betroffene Frauen, die den Elektronischen Mutterkindpass nutzen              |
| 126                       | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | Z                    | Abgeschlossene Projekte zur Fassadenbegrünung  |
| 130                       | 4.B.3 Klimafitte Ortskerne  | Z                    | Abgeschlossene Projekte für Gewerbebrachen   |
| 139                       | 4.C.3 Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Praterateliers   | E                    | Abschluss der Sanierung des Volkskundemuseums  |
| 142                       | 4.C.4 Digitalisierungsoffensive Kulturerbe  | Z                    | Programm zur Digitalisierung von Kultur- und Kunstobjekten   |
| 48                        | 2.A.2 Flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen sowie Errichtung neuer, symmetrischer Gigabit-Anbindungen | Z                    | Das Ziel der Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für mindestens 80 000 österreichische Haushalte ist erreicht. |
| 83                        | 3.A.4 (Digitale) Forschungsinfrastrukturen  | E                    | Fortschrittsbericht mit 100 % der Investitionen abgeschlossen  |
| 100                       | 3.D.1 IPCEI Mikroelektronik und Konnektivität   | Z                    | 125 Mio. EUR wurden zugeteilt und mindestens 80 % der Beihilfe wurden an genehmigte Projekte ausgezahlt            |
| 103b                      | 3.D.2 IPCEI Wasserstoff   | Z                    | Alle genehmigten Projekte sind in die Phase der ersten industriellen Nutzung eingetreten.                          |
| 176                       | 5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität   | E                    | Umsetzung von zwei Schlüsselmaßnahmen der Wasserstoffstrategie   |
| 181                       | 5.B.2 Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur  | Z                    | Mit emissionsfreien Technologien ausgestattete Fahrzeuge   |
| <b>Betrag der Tranche</b> |   |                      | <b>348 481 020,10 EUR</b>  |

### **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN**

#### **4. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs erfolgen gemäß den folgenden Modalitäten:

- Das Finanzministerium stellt die Gesamtkoordinierung der Umsetzung und das Überwachungs- und Kontrollsystem sicher. Die Aufgabenteilung und das Verhältnis zwischen den Überwachungs- und den Audit- und Kontrollsystemen werden im Plan umfassend beschrieben. Während die Umsetzung, die Überwachung und die Kontrollaufgaben an die einzelnen Ministerien delegiert sind, ist es offensichtlich, dass das Finanzministerium die volle Verantwortung übernehmen wird, sicherzustellen, dass alle Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Überwachung und Kontrolle erfüllt werden.
- Die Koordinierungsfunktion des Finanzministeriums stützt sich auf bewährte nationale Mechanismen und Regeln. Die relevanten nationalen Gesetzesbestimmungen und nationalen Mechanismen für Überwachung und Kontrolle werden angewandt, einschließlich der Berichtspflichten. Die Auszahlung der Mittel für die im Plan enthaltenen Maßnahmen an die Endempfänger erfolgt, sofern anwendbar, gemäß der Rechtsgrundlage der allgemeinen Förderrichtlinien<sup>7</sup>.

#### **5. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Das Finanzministerium ist für die Gesamtkoordinierung und die Überwachung des Plans und seiner Umsetzung verantwortlich. Es kann sich auf die umsetzenden Ministerien stützen, um die korrekte Umsetzung der Maßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen zu überprüfen. Die umsetzenden Ministerien verfügen über eigens eingerichtete Abteilungen für die interne Kontrolle. Das Finanzministerium agiert als zentrale Koordinierungsstelle für die Überwachung des Fortschritts nach Etappenzielen und Zielwerten sowie gegebenenfalls die Durchführung von Kontroll- und Auditaktivitäten, sowie für die Berichterstattung und die Weiterleitung von Zahlungsaufforderungen. Es koordiniert die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren und qualitative Finanzinformationen und sonstige Daten, etwa zu Endempfängern. Die verschiedenen Ministerien oder, falls relevant, ihre untergeordneten Umsetzungseinheiten, codieren relevante Daten und melden die angeforderten Daten an das Finanzministerium.

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten zu gewähren, trifft Österreich folgende Vorkehrungen:

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Österreich der Kommission nach Abschluss der relevanten vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 des vorliegenden Anhangs einen gebührend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Österreich stellt sicher, dass die Kommission auf Verlangen vollen Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten hat, die die gebührende Begründung der Zahlungsaufforderung stützen, sowohl für die Bewertung der Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Audit- und Kontrollzwecke.

---

<sup>7</sup> Im Einklang mit den jeweiligen nationalen Förderrichtlinien sowie auf der Grundlage individueller Förderbeschlüsse (Verwaltungsakte) zugunsten der Endbegünstigten.